

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT FRANKFURT (ODER)

Jahrgang 27, Nr. 9, Frankfurt (Oder), 07. Dezember 2016

INHALTSVERZEICHNIS:**Amtlicher Teil**

1. Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) **S. 114**
2. Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Frankfurt Oder) **S. 124**
3. Vierte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 18.02.2009 **S. 126**
4. Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-002 „Birnbaumsmühle 65“
hier: Beschluss über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch **S. 126**
5. Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“, Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch **S. 127**
6. Bekanntmachung über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer 22. Sitzung am 10.11.2016 **S. 132**
7. Bekanntmachung über Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses im Zeitraum von Januar 2016 bis Oktober 2016 **S. 133**
8. Bekanntmachung Aufruf zur Schulanmeldung 2017 **S. 135**
9. Bekanntmachung über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters in den Fluren 1 und 13 **S. 135**
10. Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder) – Halbe Stadt 27, Flur 23, Flurstück 43 **S. 136**
11. Öffentliche Bekanntmachung zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder) – Teilfläche des Straßengrundstückes Puschkinstraße 14 (rückwärtig); Flur 76, Flurstück 43 **S. 138**
12. Erneute Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 8. November 2016 zum Öffentlichen Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Odertal Frankfurt – Lebus mit Pontischen Hängen“ **S. 138**
13. Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 4. November 2016 zum Öffentlichen Auslegungsverfahren zum geplanten Naturschutzgebiet „Eichwald mit Tzschetzschower Schweiz und Steiler Wand“ **S. 140**

Ende des Amtlichen Teils**IMPRESSUM**

Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)

Herausgeber: Stadt Frankfurt (Oder)

Der Oberbürgermeister
15230 Frankfurt (Oder), Marktplatz 1Redaktion: Amt für Stadtverordnetenangelegenheiten
Karola Kargert
Tel.: (03 35) 5 52 16 01, Fax: (03 35) 5 52 16 99

Das Amtsblatt ist in den Objekten der Stadtverwaltung

- Stadthaus, Goepelstr. 38
- Amt für Öffentliche Ordnung, Marktplatz 1
- Rathaus, Marktplatz 1

sowie

- im Servicepunkt der Wohnungswirtschaft Frankfurt (Oder) GmbH, Heinrich-Hildebrand-Str. 20 b
- im Kundenzentrum der Stadtwerke Frankfurt (Oder) GmbH, Karl-Marx-Str. 195 (Lennèpassage)
- in der Kfz-Zulassungsbehörde, Goepelstraße 38
- im Internet unter www.frankfurt-oder.de

kostenlos erhältlich und über Abonnement beim Vertreiber zu beziehen.

Porto und Versandkosten für Abonnenten: 3,50 Euro pro Ausgabe
Gesamtherstellung und Vertrieb:Druckhaus Frankfurt UG – Druckstudio design:print
Lindenallee 13, 15890 Eisenhüttenstadt

AMTLICHER TEIL

Satzung

der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund §§ 3, 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I, S.286), zuletzt geändert durch Art.4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14,(Nr.32)) i.V. m. §§ 1,2,6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I, S.174), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, (Nr.32)) sowie § 49a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.07.2014 (GVBl.I/14, (Nr. 27)) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) in ihrer Sitzung am 10.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Frankfurt (Oder) hat auf der Grundlage des § 49 a BbgStrG alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage zu reinigen, soweit nachfolgend der § 3 nichts anderes regelt. Art und Umfang der Reinigungspflicht werden durch die Satzung geregelt. Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Stadt Frankfurt (Oder) mit ihren Ortsteilen.
- (2) Die Reinigungspflicht beinhaltet die Reinigung der Fahrbahnen, Parkstreifen, Radwege, Haltebuchten, Treppen und Gehwege. Gehwege sind Bürgersteige und selbstständige Fußgängerwege sowie diejenigen Straßenteile, die erkennbar von der Fahrbahn abgesetzt sind und deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, sowie gemeinsame Geh- und Radwege und jeweils die dazu gehörenden Randstreifen; Randstreifen sind Nebenflächen zwischen Fahrbahn bzw. Gehweg und der jeweiligen Grundstücksgrenze einschließlich etwaiger sich darauf befindlicher Baumscheiben. Ist eine durch Hochbordanlage oder durch Grünstreifen abgegrenzte Straßenfläche für die Benutzung als Radweg und Gehweg vorgesehen oder geboten, so fällt diese unter den Begriff des Gehweges.
- (3) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Eis- und Schneeglätte.
- (4) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann die Straßenreinigung und den Winterdienst an Dritte übertragen.

§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die öffentliche Straßenreinigung, die auch den Winterdienst umfasst, ist eine öffentliche Einrichtung mit Anschluss- und Benutzungszwang.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht für alle durch die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze erschlossenen Grundstücke.
- (3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen, die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind, besteht der Anschluss- und Benutzungszwang für jede dieser Straßen.

§ 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung sowie die Schnee- und Glättebeseitigung der im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Fahrbahnen, Gehwege und Plätze wird in dem darin festgelegten Umfang dem Eigentümer der durch sie erschlossenen Grundstücke übertragen (Anliegerpflicht). Sind die Grundstückseigentümer

beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Pflicht zur Reinigung nur bis zur Straßenmitte.

- (2) Das Straßenreinigungsverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (4) Bei neu errichteten und noch nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten Straßen werden die Rechte und Pflichten dieser Satzung zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe der jeweiligen Straßen wirksam.

§ 4 Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die öffentlichen Fahrbahnen, Gehwege und Plätze sowie die in dieser Satzung genannten anderen Einrichtungen, wenn in dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis nicht anders geregelt, sind vierzehntäglich (gerade Woche) vor Sonntag und Feiertagen bis spätestens 12.00 Uhr zu reinigen. Gehwege sind in ihrer gesamten Breite, unabhängig von darauf befindlichen Begrünungen, zu reinigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden, die Ablagerung von Kehricht und sonstigem Unrat in Straßenrinnen, Straßenabläufen und Gräben ist verboten. Grobe Verunreinigungen sind unverzüglich vom Verursacher, und wenn dieser nicht bekannt ist, vom Eigentümer des anliegenden Grundstückes zu beseitigen.
- (2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Abfällen wie Kehricht, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Unkraut, Wildwuchs und Hundekot sowie sonstigen Unrates einschließlich der Reinigung der Ablaufrinnen sowie das Entfernen des Wildkrautes aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und Verkehrszeichenträger. In die Gehwege oder Fahrbahnen hineinragender Wildwuchs ist zu entfernen.
Nach Beendigung der Reinigung ist das oben genannte Reinigungsgut unverzüglich nach Maßgabe der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und sonstige Entsorgung von Abfällen in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) (Abfallentsorgungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu entfernen.
- (3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, durch ihn verursachte Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.
- (4) Bei Eis- und Schneeglätte sind die gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Gehwegen und Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.
Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 Meter und bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freizuhalten. Das gilt auch für Straßenkreuzungen und Straßeneinmündungen für die Teile von Fußgängerüberwegen, auf denen Schnee und Glätte vom Gehweg aus beseitigt werden können. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z. B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine abstumpfende Wirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen der Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken.

Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben abzulagern.

In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee oder entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dies nicht möglich ist – auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Eis und Schnee von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn verbracht werden.

- (5) Soweit der Winterdienst von der Stadt durchgeführt wird, bestimmt diese nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung der Verkehrssicherungspflicht, Umfang, Art und Reihenfolge der Schnee-, Räum- und Streumaßnahmen.
- (6) Bei Haltestellenbereichen auf Gehwegen sind die Gehwege von Schnee so zu räumen und bei Eis – und Schneeglätte so abzustumpfen, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.

Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkablen und Notrufsäulen sind von Eis und Schnee frei zu machen.

Die Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn obliegt der Verkehrsgesellschaft.

§ 5 Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche und verkehrliche Nutzung rechtlich und tatsächlich durch die Straße oder einen Zugang oder eine Zufahrt möglich ist.
Als erschlossen im Sinne dieser Satzung gelten auch die Grundstücke, die vom Gehweg oder von der Fahrbahn durch Gräben, Böschungen, Mauern, Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise getrennt sind, unabhängig davon, ob sie mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an der Straße liegen. Als anliegendes Grundstück gilt auch ein Grundstück, das von der zu reinigenden Straße durch eine im Eigentum der Stadt Frankfurt (Oder) oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, nicht genutzte unbebaute Fläche getrennt ist, wenn es unmittelbar durch die Straße wirtschaftlich oder verkehrsmäßig genutzt werden kann.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an einer öffentlichen Straße liegen, jedoch von einer öffentlichen Straße eine Zugangsmöglichkeit haben.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Kommune.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind
 - a) die Länge der Grundstücksseite entlang der zu reinigenden Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge),
 - b) die Straßenart nach ihrer Verkehrsbedeutung
 - c) die Anzahl der Reinigungen der erschließenden Straßen.
 - d) Als Maßstab für die Bemessung der Benutzungsgebühren der Hinterliegergrundstücke gilt die Länge der Grundstücksseite, die derjenigen Straße zugewandt ist, die das Grundstück erschließt. Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der

Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Können bei einer kreisförmigen oder gebogenen Straßenführung mehrere Tangenten als gedachte Verlängerung gezogen werden, so ist die längste Frontlänge zugrunde zu legen.

- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche Nutzung des Grundstücks möglich ist.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 Zentimeter abgerundet und über 50 Zentimeter aufgerundet.
- (4) Die Benutzungsgebühren je Meter Grundstücksseite ergeben sich aus § 8. Die Zugehörigkeit einer Straße zu den festgelegten Straßenkategorien ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Straßenreinigungsverzeichnis.

§ 8 Gebührensätze

Für die in der Anlage und nachfolgend festgelegten Reinigungsklassen beträgt die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung und den Winterdienst jährlich je Meter der Grundstücksseiten entlang der erschließenden Straße:

Reinigungs-klasse	Reinigungszyklus	Preis je Meter in Euro
R 1	1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	1,76 €
R 2	1 x 14 täglich Straßenreinigung (März bis November)	0,88 €
R 3	5 x wöchentlich Reinigung Gehweg 1 x wöchentlich Straßenreinigung (März bis November)	11,35 €
W 1	Winterdienst – Hauptnetz (Dringlichkeitsstufe 1)	1,76 €
W 2	Winterdienst – Nebennetz (Dringlichkeitsstufe 2)	1,25 €

Gebührensätze nach Reinigungs-kategorie (Straßenreinigung / Winterdienst)

Reinigungs-kategorie		Gesamtpreis in Euro je Meter
R 1 1,76 €	W 1 1,76 €	3,52 €
R 1 1,76 €	W 2 1,25 €	3,01 €
R 1 1,76 €	-----	1,76 €
R 2 0,88 €	W 1 1,76 €	2,64 €
R 2 0,88 €	W 2 1,25 €	2,13 €
R 2 0,88 €	-----	0,88 €
R 3 11,35 €	W 1 1,76 €	13,11 €
R 3 11,35 €	W 2 1,25 €	12,60 €
-----	W 1 1,76 €	1,76 €
-----	W 2 1,25 €	1,25 €

§ 9 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer, einschließlich des wirtschaftlichen Eigentümers, des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld sind Gesamtschuldner.
- (2) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.
- (3) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wird der Veranlagung für das gesamte Grundstück der entsprechende Gebührenmaßstab und der Gebührensatz gem. § 7 zu Grunde gelegt. Der Gebührenbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder keine Verwalterin bestellt, wird der Gebührenbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin (Abs. 1) bekannt gegeben.
- (4) Im Falle eines Eigentumswechsels ist, mit Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Als Eigentümerwechsel gilt der Tag des Abschlusses des notariellen Vertrages für die Fälle des Grundstücksverkaufs.
- (5) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Kommune das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzulegen oder zu prüfen.

§ 10 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem der Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße erfolgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.
- (2) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) zu den Gebühren veranlagt. Gebührensachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheides fällig. Bei Entstehung oder Ende der Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres werden die Gebühren für den entsprechenden Teil dieses Kalenderjahres veranlagt.
- (3) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des darauffolgenden Monats, in dem die Änderung erfolgte. Muss die Reinigung der Straßen aus zwingenden Gründen für weniger als drei Monate eingeschränkt bzw. für weniger als einen Kalendermonat völlig eingestellt werden, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
Ein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr entsteht nicht bei Behinderung durch parkende Fahrzeuge oder durch sonstiges Verhalten Dritter.
- (4) Die Gebühr wird zu je einen Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Benutzungsgebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. seiner Reinigungspflicht nach § 3 dieser Satzung nicht nachkommt,
 2. entgegen § 4 dieser Satzung
 - a) vierzehntäglich (gerade Woche) vor Sonn- oder Feiertagen auf Gehwegen bzw. Plätzen und/oder auf Fahrbahnen nicht reinigt,

- b) belästigende Staubentwicklung nicht vermeidet,
 - c) Kehrrecht, Blüten-, Frucht-, Laubfall, Hundekot, Wildwuchs, Unkraut sowie sonstigen Unrat nach Beendigung der Reinigung nicht unverzüglich entfernt oder in Straßenrinnen, Straßenabläufen oder Gräben ablagert,
 - d) Wildkraut aus den Baumscheiben, um Lichtmasten und/oder Verkehrszeichen bzw. in den Gehweg oder die Fahrbahn hineinragenden Wildwuchs nicht entfernt,
 - e) die Gehwege nicht in einer Breite von 1,50 m bzw. bei geringeren Gehbahnbreiten in voller Breite von Schnee freihält,
 - f) auf Gehwegen bei Eis- oder Schneeglätte nicht streut,
 - g) Salz oder sonstige auftauende Stoffe mit Ausnahme der Fälle nach § 4 Abs. 4 a) und b) verwendet,
 - h) Baumscheiben oder begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut,
 - i) auf Baumscheiben oder begrünten Flächen salzhaltigen oder mit auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee ablagert,
 - j) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte nicht unverzüglich, nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee oder entstandene Glätte werktags bis 7.00 Uhr, sonn- oder feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
 - k) Einläufe in Entwässerungsanlagen oder Hydranten nicht von Eis oder Schnee frei hält,
 - l) Schnee oder Eis von Grundstücken auf Gehwege bzw. Fahrbahnen verbringt,
 - m) Hydranten, Zugänge zu Fernsprechkablen oder Notrufsäulen nicht von Eis und/oder Schnee befreit.
 - n) in Haltestellenbereichen die Gehwege nicht von Schnee so räumt und bei Eis- und Schneeglätte so abstumpft, dass ein ungehindertes Ein- und Aussteigen gewährleistet ist.
 - o) als pflichtige Verkehrsgesellschaft der Räum- und Streupflicht für Haltestelleninseln und Haltestellenbereiche außerhalb der durchgehenden Gehbahn nicht nachkommt,
3. seiner Auskunftspflicht entsprechend § 9 Abs. 5 dieser Satzung i.V.m. § 15 (2) KAG nicht nachkommt oder das Betreten des Grundstückes durch Beauftragte der Kommune, die die Bemessungsgrundlagen festlegen oder prüfen, nicht duldet.
 - (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung) vom 20.11.2015 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.11.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

(siehe Seite 117)

Anlage

Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit sowie Straßenverzeichnis zur Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung, den Winterdienst öffentlicher Straßen und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

1. Erläuterungen zum Straßenreinigungsverzeichnis nach Straßenklassen und Zuständigkeit

Stichstraße	ist ein Straßenabschnitt, welcher von der weiterführenden Straße (Hauptstraße) abzweigt und denselben Straßennamen trägt.	
Straßenklasse	Reinigungspflicht und Umfang	Reinigungszyklus
R 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	14 täglich wöchentlich (März - November)
R 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn	14 täglich 14 täglich (März - November)
R 3	Reinigungspflicht der Stadt für den Gehweg für die Fahrbahn	5 x wöchentlich 1 x wöchentlich (März - November)
W 1	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg – Winterdienst Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn – Winterdienst im Hauptverkehrsstraßennetz, Straßen des öffentlichen Personennahverkehrs sowie wichtige Durchfahrtsstraßen	laut Satzung Dringlichkeitsstufe 1
W 2	Reinigungspflicht der Anlieger für den Gehweg – Winterdienst Reinigungspflicht der Stadt für die Fahrbahn – Winterdienst im Nebennetz, Straßen mit geringerem Verkehrsaufkommen	laut Satzung Dringlichkeitsstufe 2
A	Reinigungspflicht der Anlieger für Fahrbahn und Gehweg sowie Winterdienst: Straßenanlieger sind Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße gelegen sind. (§ 14 Abs. 4 Brandenburgisches Straßengesetz)	laut Satzung

2. Straßenreinigungsverzeichnis

Straßenverzeichnis

Straßennamen	Straßenreinigung	Winterdienst
Adonisröschenweg	A	A
Ahornweg	A	A
Akazienweg	A	A
Albert-Fellert-Straße	A	A
Albert-Lortzing-Straße	A	A
Alexej-Leonow-Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Alexej-Leonow-Straße (Stichstraßen)	A	A
Alte Gasse	A	A
Alte Nuhnenstraße	A	A
Am alten Bahndamm	A	A
Am Arboretum	A	A
Am Berg	A	A
Am Ehrenmal	A	W 2
Am Erlengrund	A	A
Am Goltzhorn	R 1	W 1
Am Graben	A	A
Am Großen Stern bis Ikarusstraße	R 2	W 1
Am Großen Stern ab Ikarusstraße	A	A
Am Güterbahnhof	A	A
Am Halbleiterwerk	A	W 2
Am Hauptfriedhof	A	W 2
Am Hedwigsberg	A	A
Am Hohen Feld	A	W 2
Am Kleinen Stern	A	A
Am Kleistpark	R 1	W 2
Am Klingetal	R 1	W 1
Am Klingetal Nr. 25-27	A	A
Am Klinikum	A	W 2
Am Mühlenfließ bis Nr. 1	A	W 2
Am Mühlenfließ	A	A
Am Musikheim	A	A
Am Park	R 1	W 1
Am Quell	A	A
Am Sandberg	A	W 2
Am Schlachthof	A	W 2
Am See	A	A
Am Spring (Hauptstraße)	A	W 2
Am Spring (Stichstraßen)	A	A
Am Waldrand	A	A
Am Weiher	A	A
Am Wildpark	A	A
Am Winterhafen	A	A
Am Zwickel	A	A
Amselweg	A	A
Amsterdamer Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Amsterdamer Straße (Stichstraßen)	A	A
An den Dachsbergen	A	A
An den Seefichten	R 1	W 2
An den Teichen	A	A
An den Weiden	A	A
An der Alten Universität	A	A
An der Autobahn	A	W 2
An der Brauerei	A	W 2
An der Plantage	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst	Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
An der Schwedenschanze	A	A	Bischofstraße (Stichstraße)	A	A
Annenstraße	A	A	Blankenfeldstraße	A	A
Anton-von-Werner-Straße	A	A	Blumenthalstraße	A	A
Apfelweg	A	A	Bodenreform (innerorts)	A	W 2
Apollostraße	A	A	Booßener Straße (innerorts)	A	W 2
Astronautensteig	A	A	Böttnerstraße	A	W 2
August-Bebel-Straße	R 1	W 1	Bremer Straße	A	A
August-Bebel-Straße Nr. 74a-74p, 80a-80p, 86a-86p	A	A	Bremsdorfer Straße	A	A
Aurorahügel (Hauptstraße)	R 2	W 2	Briesener Straße	R 2	W 2
Aurorahügel (Stichstraße)	A	A	Brücktorstraße	A	A
			Brunnenplatz	A	A
Bachgasse	A	A	Brunnenplatz 1-4 (Giebel zur Großen Scharrnstraße)	R 3	W 2
Badergasse	A	A	Bruno-H.-Bürgel-Straße	A	A
Bahnhofplatz	R 1	W 1	Bruno-Peters-Berg	A	A
Bahnhofstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1	Brüsseler Straße	A	A
Bahnhofstraße (Stichstraßen)	A	A	Buckower Straße von Kopernikusstraße bis Saarower Straße	R 2	W 1
Bahnhofsweg	A	W 2	Buckower Straße von Saarower Straße bis Chint-Allee	A	W 2
Bardelebenstraße	A	A	Buckower Straße	A	A
Baronsteig	A	A	Burgwallstraße	A	A
Bauernhilfe	A	A	Buschmühlenweg	R 1	W 2
Bauernplatz	A	A	Bussardweg	A	A
Bauernweg	A	A			
Baumgartenstraße	A	A	Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße	R 1	W 2
Baumschulenweg von Leipziger Str. bis Damaschkeweg (Hauptstraße)	R 1	W 1	Carl-Philipp-Emanuel-Bach-Straße Nr. 17 - 22	R 3	W 2
Baumschulenweg Nr. 15 - 18	R 2	W 2	Carthausplatz	R 1	W 1
Baumschulenweg (Stichstraßen)	A	A	Chint-Allee	R 2	W 1
Beckmannstraße	R 1	W 1	Clara-Zetkin-Ring (Hauptstraße)	R 2	W 2
Beerenweg	A	A	Clara-Zetkin-Ring (Stichstraßen)	A	A
Beeskower Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2	Collegienstraße	R 2	W 2
Beeskower Straße (Stichstraßen)	A	A	Cottbuser Straße	R 1	W 1
Beethovenstraße	A	A			
Belgische Straße	A	A	Dachsbau	A	A
Berberitzenweg	A	A	Dachsweg	A	A
Berendsstraße	A	A	Damaschkeweg von Kreuzung Weinbergweg bis Baumschulenweg	R 1	W 1
Bergstraße von Berliner Straße bis Grüner Weg	R 2	W 2	Damaschkeweg von Kreuzung Baumschulen- weg bis Kopernikusstraße	A	A
Bergstraße von Grüner Weg bis Schulkomplex	A	W 2	Damaschkeweg (Stichstraßen)	A	A
Bergstraße (Ortsteil Booßen) (Hauptstraße)	A	W 2	Darjesstraße	R 2	W 2
Bergstraße (Ortsteil Booßen) (Stichstraßen)	A	A	Darwinstraße	A	W 2
Berliner Chaussee von Kieler Straße bis Spitzkrugring westlich	R 1	W 1	Dorfplatz	A	A
Berliner Chaussee von Nr. 3a-13a, Nr. 40-47, von Am See bis Nr. 61, Nr. 84-85, Stichstraße von Nr.75 bis zur B 5	A	A	Dorfstraße (Hohenwalde) (Hauptstraße von B87 bis Ernst-Senckel-Weg)	A	W 2
Berliner Chaussee (innerorts)	R 2	W 1	Dorfstraße (Hohenwalde) (Stichstraßen)	A	A
Berliner Straße (Ortsteil Booßen)	R 1	W 1	Dörmerstraße	A	A
Berliner Straße	R 1	W 1	Dornenweg	A	A
Bertha-von-Suttner-Straße	A	W 2	Dr.-Ernst-Ruge-Straße	A	W 2
Biegener Straße	A	A	Dr.-Hermann-Neumark-Straße (Wollenweberstr. bis Karl-Marx-Straße)	R 2	W 2
Biegener Weg	A	A	Dr.-Hermann-Neumark-Straße	A	A
Bierweg	A	A	Dr.-Hugo-Kinne-Straße	A	A
Birkenallee (von Robert-Havemann-Straße bis Mühlenweg)	R 1	W 1	Dr.-Salvador-Allende-Höhe bis Nr. 2	A	W 2
Birkenallee (Stichstraßen)	A	A	Dr.-Salvador-Allende-Höhe	A	A
Birnbaumsmühle	R 1	W 1	Dresdener Platz	R 1	W 1
Birnenweg	A	A	Dresdener Straße	R 1	W 2
Bischofstraße (Hauptstraße)	R 1	W 2			

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst	Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Dubrower Weg	A	A	Fürstenberger Straße von Cottbuser Straße bis Leipziger Str.	A	W 2
Eberswalder Straße	A	A	Fürstenwalder Poststraße von Westkreuz bis Booßener Str. (Hauptstraße)	R 1	W 1
Ebertusstraße	A	A	Fürstenwalder Poststraße von Booßener Str. bis Buswendestelle	A	W 2
Eduardspring	A	A	Fürstenwalder Poststraße (Stichstraßen)	A	A
Eibenweg	A	A	Fürstenwalder Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Eichenallee	A	A	Fürstenwalder Straße (Stichstraßen)	A	A
Eichentrift	A	A	Galileistraße	A	A
Eichenweg	A	A	Gartenstraße	R 1	W 2
Eisenhüttenstädter Chaussee von Leipziger Straße bis Ende Ortslage FFO	R 2	W 1	Georg-Friedrich-Händel-Straße	A	A
Eisenhüttenstädter Chaussee Ortslage Lossow	A	A	Georg-Quincke-Straße	A	A
Eisenwerk (Hauptstraße)	A	W 2	Georg-Richter-Straße (ohne Gewerbegebiet)	A	W 2
Eisenwerk (Stichstraße)	A	A	Georg-Simon-Ohm-Straße	A	A
Eldorado	A	A	Gerhard-Neumann-Straße	A	W 2
Erdbeerweg	A	A	Gerhart-Hauptmann-Straße	R 1	W 2
Ernst-Thälmann-Straße	R 1	W 1	Gertraudenplatz	A	A
Ernst-Senckel-Weg	A	A	Glockrosenweg	A	A
Estnische Straße	A	A	Goepelberg	A	A
Europaplatz	A	A	Goepelstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Faberstraße	A	A	Goepelstraße (Stichstraßen)	A	A
Fasanenweg	A	A	Goethestraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Ferdinandstraße	R 2	W 2	Goethestraße (Stichstraßen)	A	A
Feuerdornstraße	A	A	Görlitzer Straße	A	A
Finkenheerder Straße	A	A	Gottfried-Benn-Straße	A	A
Finkensteig	A	W 2	Greifswalder Weg	A	A
Finnische Straße	A	A	Gronenfelder Weg ab Kreuzung Birnbaums- mühle stadtauswärts	A	W 1
Fischerstraße von Logenstraße bis Bachgasse	R 2	W 2	Gronenfelder Weg ab Kreuzung Birnbaums- mühle stadteinwärts	A	A
Fischerstraße	A	A	Große Müllroser Straße	R 1	W 1
Fließweg	A	A	Große Oderstraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Fontanestraße	A	A	Große Oderstraße (Stichstraßen)	A	A
Försterei Malchow	A	A	Große Scharnnstraße außer Fußgängerbereich	R 1	W 2
Förstereiweg	A	A	Große Scharnnstraße Nr. 1-24	A	A
Forststraße	A	A	Große Scharnnstraße Nr. 27-31	R 3	W 2
Forstweg (innerorts) (Hauptstraße)	A	W 2	Grubenstraße	R 2	W 2
Forstweg (Stichstraßen)	A	A	Grüner Weg	A	W 2
Frankfurter Weg von Berliner Chaussee bis Am alten Bahndamm	A	W 2	Gubener Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Frankfurter Weg	A	A	Gubener Straße (Stichstraßen)	A	A
Franz-Liszt-Ring	A	A	Güldendorfer Straße von Große Müllroser Straße bis Birkenallee	R 1	W 2
Franz-Mehring-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1	Güldendorfer Straße Nr. 25-37d	A	A
Franz-Mehring-Straße (Stichstraßen)	A	A	Güldendorfer Straße von Mühlenweg bis Seestraße (innerorts)	A	W 2
Französische Straße	A	A	Güldendorfer Weg	A	A
Friedenseck von Johann-Eichhorn-Straße bis Heinrich-Hildebrand- Str.	R 2	W 2	Gustav-Adolf-Straße	A	A
Friedenseck (Stichstraßen)	A	A	Hafenstraße	A	A
Friedensturm	A	A	Hahnendornweg	A	W 2
Friedhofsweg	A	A	Halbe Stadt	R 1	W 2
Friedrich-Ebert-Straße	R 1	W 2	Halbe Stadt (Stichstraßen)	A	A
Friedrich-Hegel-Straße	R 2	W 2	Hamburger Straße	R 1	W 2
Friedrich-Loeffler-Straße	A	A	Hanewald	A	A
Fritz-Lindemann-Ring	A	A	Hansaplatz	A	A
Fruchtstraße	A	A	Hansastraße (Hauptstraße)	R 1	W 2
Fuchsbau	A	A			
Fuchsweg	A	A			
Fürstenberger Straße bis Cottbuser Straße	R 1	W 1			

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst	Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Hansastraße (Stichstraßen)	A	A	Kämmereiweg	A	A
Harfenweg	A	A	Kantstraße	R 2	W 2
Hasenwinkel	A	A	Karl-Liebknecht-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Hauptstraße (Hauptstraße)	R 2	W 2	Karl-Liebknecht-Straße (Stichstraße)	A	A
Hauptstraße (Stichstraßen)	A	A	Karl-Marx-Straße von Heilbronner Str. bis Dr.-Hermann-Neumark-Straße	R 1	W 1
Heideweg	A	A	Karl-Marx-Straße von Dr.-Hermann-Neumark- Str.bis Rosa-Luxemburg-Str.	R 3	W 1
Heilbornring	A	A	Karl-Marx-Straße von Rosa-Luxemburg-Straße bis Berliner Straße	R 1	W 1
Heilbronner Straße	R 1	W 1			
Heimchengrund	A	A	Karl-Ritter-Platz	R 2	W 2
Heimkehrstraße	A	A	Karl-Sobkowski-Straße	A	A
Heinrich-Heine-Straße	A	A	Kastanienallee	A	A
Heinrich-Hildebrand-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1	Käthe-Kollwitz-Straße	A	A
Heinrich-Hildebrand-Straße von Feuerwehr bis Friedenseck	R 1	W 1	Kehrwiederstraße	A	A
Heinrich-Hildebrand-Straße (Stichstraßen)	A	A	Kellenspring	A	A
Heinrich-von-Stephan-Straße	R1	W 2	Kieler Straße	R 1	W 1
Heinrich-Zille-Straße	A	A	Kießlingplatz	R 2	W 2
Heißer Kohlhofweg	A	A	Kiesweg (innerorts)	A	W 2
Hellweg	A	A	Kietzer Gasse	A	A
Herbert-Jensch-Straße	R 2	W 2	Kietzer Weg	A	A
Hermann-Boian-Straße	A	A	Kirchring	A	A
Hermann-Weingärtner-Weg	A	A	Kirchsteig	A	A
Hinter dem See	A	A	Klabundstraße	A	A
Hinter den Höfen (Ortsteil Gündendorf)	A	A	Kleine Müllroser Straße	R 2	W 2
Hirschwinkel	A	A	Kleine Oderstraße	R 1	W 2
Hohenwalder Straße	A	A	Kleine Scharnstraße	A	A
Hohler Grund	A	A	Kleine Straße (innerorts)	A	W 2
Hohlweg	A	A	Kleine Straße (innerorts) (Stichstraßen)	A	A
Hohlweg von Seestraße bis einschließlich Nr. 1	A	W 2	Kleiststraße	A	A
Holzmarkt	A	W 2	Klenksberg	A	A
Hospitalweg	A	A	Klietower Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Humboldtstraße	R 2	W 2	Klietower Straße (Stichstraßen)	A	A
Hummelweg	A	A	Klietower Weg	A	A
Huttenstraße	A	A	Klingestraße	A	A
			Klingetal (Hauptstraße)	R 1	W 1
Igelweg	A	A	Klingetal (Stichstraßen)	A	A
Ikarusstraße von Am Großen Stern bis Wendeschleife	R 2	W 1	Knappenweg	A	A
Ikarusstraße	A	A	Kometenring	A	A
Im Sande	A	W 2	Kommunardenweg	A	A
Im Technologiepark von Müllroser Chaussee bis Marie-Curie-Straße	R 1	W 2	Konrad-Wachsmann-Straße	R 2	W 2
Im Technologiepark (Stichstraßen)	A	A	Konrad-Zuse-Straße	A	A
Im Winkel	A	A	Konstantin-Ziolkowski-Allee (Hauptstraße)	R 1	W 1
Immenweg	A	A	Konstantin-Ziolkowski-Allee (Stichstraßen)	A	A
			Kopernikusstraße	R 1	W 1
Jägersteig	A	A	Kosmonautensteig	A	A
Johann-Eichorn-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 2	Kräuterweg	A	A
Johann-Eichorn-Straße (Stichstraßen)	A	A	Krumme Straße	R 2	W 2
Johannes-Kepler-Weg	A	A	Kuhweg	A	A
John-Bardeen-Straße	A	A	Kurze Straße	A	A
Josef-Gesing-Straße (Hauptstraße)	R 2	W 2	Küstriner Berg	A	A
Josef-Gesing-Straße (Stichstraßen)	A	A			
Joseph-Haydn-Straße	A	A	Landhausweg (Ortsteil Lossow)	A	A
Jungclaussenweg	A	W 2	Langer Grund	A	A
Jupiterweg	A	A	Lebuser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1
Juri-Gagarin-Ring	A	A	Lebuser Mauerstraße	A	A

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst	Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Lebuser Straße (Hauptstraße)	A	W 2	Maxim-Gorki-Straße	A	W 2
Lebuser Straße (Stichstraßen)	A	A	Merkurweg	A	A
Lebuser Weg (Hauptstraße)	A	W 2	Messering	R 2	W 2
Lebuser Weg (Stichstraßen)	A	A	Methnerstraße	A	A
Lehmgasse	A	A	Meurerstraße	A	A
Lehmweg	A	A	Milanweg	A	A
Leinengasse	A	A	Mittelstraße	A	A
Leipziger Platz	R 1	W 2	Mittelweg	A	W 2
Leipziger Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1	Mixdorfer Straße	A	W 2
Leipziger Straße (Stichstraßen)	A	A	Moskauer Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Lennéstraße	R 1	W 1	Moskauer Straße (Stichstraßen)	A	A
Leopoldufer	R 2	W 2	Mozartstraße	A	A
Lessingstraße	A	W 2	Mühlengasse	A	A
Lettische Straße	A	A	Mühlengrund	A	A
Libellenweg (Ortsteil Booßen)	A	A	Mühlental	A	A
Lichtenberger Straße von August-Bebel-Str. bis Damaschkeweg	R 2	W 2	Mühlenweg (Hauptstraße)	R 1	W 1
Lichtenberger Straße	A	A	Mühlenweg (Stichstraßen)	A	A
Lienaustraße	A	W 2	Müllerberg	A	A
Ligusterweg	A	A	Müllroser Chaussee (innerorts)	R 1	W 1
Lillihof	A	A	Müllroser Chaussee Nr. 23-34	A	A
Lindenplatz	A	W 2	Müllroser Waldweg	A	A
Lindenstraße	R 2	W 2	Neubauernweg	A	W 2
Lindenstraße (Hauptstraße) (Ortsteil Lossow)	R 2	W 2	Neue Straße	A	A
Lindenstraße (Stichstraßen) (Ortsteil Lossow)	A	A	Nicolaus-August-Otto-Straße	A	A
Lindower Weg	A	A	Nikola-Tesla-Straße	A	A
Lise-Meitner-Straße	A	A	Nordstraße (innerorts)	A	W 2
Litauische Straße von Amsterdamer Str. bis Finnische Straße	A	W 2	Nuhnenstraße von Westkreuz bis Kopernikus- straße (Hauptstraße)	R 1	W 1
Litauische Straße	A	A	Nuhnenstraße von Westkreuz bis Kopernikus- straße (Stichstraßen)	A	A
Logenstraße	R 1	W 1	Nuhnenstraße von Kreisel Messering bis Lichtenberger Str.	A	W 2
Lorbeerweg	A	A	Nußweg	A	A
Lossower Förstereiweg	A	A	Oberkirchplatz	A	A
Lossower Straße	A	A	Oderhang	R 2	W 2
Lübbener Straße	A	A	Oderpromenade	A	A
Luchsweg	A	A	Oskar-Wegener-Straße	A	A
Luckauer Straße	R 2	W 2	Otto-Hahn-Straße	A	W 2
Ludwig-Feuerbach-Straße	A	W 2	Otto-Nagel-Straße (Hauptstraße)	A	W 2
Ludwig-Feuerbach-Straße von Nr. 30-32b	A	A	Otto-Nagel-Straße (Stichstraßen)	A	A
Luisenstraße von Humboldtstraße bis Kantstraße	R 2	W 2	Pablo-Neruda-Block	A	A
Luisenstraße	A	A	Pagramer Straße (innerorts)	A	W 2
Magdeburger Straße	A	A	Pappelweg von Buckower Straße bis Weißdornstraße	A	W 2
Magistratssteig	A	A	Pappelweg	A	A
Mahonienweg	A	W 2	Parkweg	A	A
Malchow	A	W 2	Paul-Feldner-Straße	R 1	W 2
Marie-Curie-Straße	R 2	W 2	Paulinienhof	A	A
Marienstraße	R 2	W 2	Paul-Mann-Straße	A	A
Markendorfer Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1	Paul-Trautmann-Straße	A	A
Markendorfer Straße (Stichstraßen)	A	A	Pawel-Beljajew-Straße	A	A
Marktplatz	R 1	W 2	Peitzer Straße	A	A
Marsweg	A	A	Perleberger Straße	R 2	W 1
Martin-Opitz-Straße	A	A	Peterhof	A	A
Maserphul	A	A			
Maulbeerweg	A	A			
Max-Hannemann-Straße	R 2	W 2			

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst	Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Peter-Tschaikowski-Ring	A	A	Schmetterlingsweg	A	A
Pferdegasse	A	A	Schönfließler Weg	A	A
Pfingstberg	A	A	Schubertstraße (Hauptstraße)	R 2	W 2
Pflaumenallee	A	W 2	Schubertstraße (Stichstraßen)	A	A
Pflaumenweg	A	W 2	Schulstraße	R 2	W 2
Pflaumenweg Nr. 1-6, 7-9	A	A	Schulstraße (Ortsteil Booßen)	A	W 2
Pillgramer Straße	R 2	W 2	Schwarzer Weg	A	A
Platanenweg	A	A	Seelower Kehre von Lennéstraße bis Richtstraße	A	W 2
Platz der Begegnung	A	A	Seelower Kehre	A	A
Platz der Demokratie	A	A	Seestraße	R 2	W 2
Platz der Einheit	A	A	Seestraße Nr. 13	A	A
Platz der Einheit (Hauptstraße) (Ortsteil Lossow)	A	W 2	Siedlerplatz	A	A
Platz der Einheit (Stichstraßen) (Ortsteil Lossow)	A	A	Siedlerweg von Baumschulenweg bis Langer Grund	A	W 2
Platz der Republik	A	A	Siedlerweg von Langer Grund bis Stakerweg	A	A
Poetensteig	A	A	Siedlung (Ortsteil Booßen)	A	A
Polnische Straße	A	W 2	Sieversdorfer Straße	A	A
Posener Hof	A	A	Slubicer Straße	R 1	W 1
Potsdamer Straße	R 2	W 2	Sonnenallee bis Am Großen Stern	R 2	W 1
Prager Straße (Hauptstraße)	A	W 2	Sonnenallee ab Am Großen Stern	A	W 2
Prager Straße (Stichstraßen)	A	A	Sonnenhang	A	A
Priestergasse	R 1	W 2	Sonnensteig	A	A
Priestersteig	A	A	Sophienstraße von Beckmannstraße bis Halbe Stadt	R 2	W 1
Promenadengasse	A	A	Sophienstraße von Beckmannstraße bis Wendeschleife	A	W 2
Puschkinstraße (Hauptstraße)	R 1	W 1	Spartakusring	R 2	W 2
Puschkinstraße (Stichstraßen)	A	A	Spartakusring (Stichstraßen)	A	A
Ragoser Talweg	A	A	Sperlingswinkel	A	A
Rathenaustraße	R 1	W 1	Spiekerstraße	A	A
Rebhuhnweg	A	A	Spitzkrugring von Perleberger Str. bis Berliner Chaussee	R 2	W 1
Regierungsstraße	R 1	W 2	Spitzkrugring	A	A
Richard-Wagner-Straße	A	A	Spornmachergasse	A	A
Richtstraße	R 2	W 2	Spremberger Straße	A	W 2
Riebestraße	A	A	Spremberger Straße Nr. 1-3	A	A
Robert-Havemann-Straße (Hauptstraße)	R 1	W 1	Stachelbeerweg	A	A
Robert-Havemann-Straße (Stichstraßen)	A	A	Stadtbrücke	R 1	W 1
Rosa-Luxemburg-Straße	R 1	W 1	Stadtsteig	A	A
Rosengartener Straße	A	W 2	Stakerweg von Langer Grund bis Beerenweg	A	W 2
Rosengasse	A	A	Stakerweg von Beerenweg bis Leipziger Straße	A	A
Rostocker Straße	A	A	Stechpalmenweg	A	A
Rote Kapelle	A	A	Steingasse	A	A
Rudolf-Breitscheid-Straße	R 2	W 2	Stendaler Straße	R 2	W 2
Rudolf-Frantz-Straße	A	A	Stiftsplatz	A	A
Saarower Straße	A	W 1	Stiller Weg	A	A
Sabinusstraße	A	W 2	Stralsunder Straße	R 1	W 1
Sandfurt (Hauptstraße)	A	W 2	Südring (Stichstraße zum Wendehammer)	A	W 2
Sandfurt (Stichstraßen)	A	A	Südring von Leipziger Straße bis Pillgramer Straße	R 2	W 2
Sandgrund	A	A	Südring von Pillgramer Straße bis Am Goltzhorn	A	A
Sandstraße	A	A	Südstraße (innerorts)	A	A
Saturnweg	A	A	Tankenweg (innerorts)	A	W 2
Sauerstraße	A	A	Tannenweg	A	A
Schäferberg	A	A	Teichstraße (innerorts)	A	W 2
Schalmeienweg	A	A	Thilestraße	A	A
Schiefer Born	A	A			
Schillerstraße	A	A			
Schmalzgasse	A	A			

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Thomas-Alva-Edison-Straße	A	A
Thomasiusstraße	R 2	W 2
Thomas-Müntzer-Hof	A	A
Tobias-Magirus-Straße	A	W 2
Topfmarkt	A	A
Traubenweg	A	W 2
Traubenweg Nr. 17	A	A
Triftweg	A	A
Tunnelstraße	R 2	W 2
Turmstraße (innerorts)	A	W 2
Uferstraße von Nr. 4 bis Logenstraße	A	W 2
Uferstraße	A	A
Ulmenweg	A	A
Universitätsplatz	A	A
Vahrendorfer Weg	A	A
Valentina-Tereschkowa-Straße	A	A
Venusweg	A	A
Viehtrift	A	A
Vorwerk	A	A
Waldstraße (innerorts)	A	W 2
Wallensteinstraße	A	A
Walter-Korsing-Straße	R 1	W 1
Warschauer Straße	A	A
Weidenweg	A	A
Weinberge	A	A
Weinbergweg	R 1	W 1
Weißdornstraße bis Mahonienweg	A	W 2
Weißdornstraße	A	A
Wendischer Weg von Sandfurt bis Rebhuhnweg	A	W 2
Wendischer Weg	A	A
Werbiger Weg	A	A
Werner-von Siemens-Straße	A	A
Wieckestraße	R 2	W 2
Wieselspring	A	A
Wiesenweg	A	A
Wildbahn (Hauptstraße)	A	W 2
Wildbahn (Stichstraßen)	A	A
Wildenbruchstraße	A	A
Willichstraße	A	W 2
Wimpinastraße	A	A
Windröschenweg	A	A
Winkelweg (Hauptstraße)	A	W 2
Winkelweg (Stichstraße)	A	A
Winsestraße	A	W 2
Winzerring	A	A
Wismarer Straße	A	A
Witebsker Straße	R 2	W 2
Witebsker Straße Nr. 7-24	A	A
Witzlebenstraße	A	A
Wladimir-Komarow-Eck	A	W 2
Wolfsweg	A	A
Wollenweberstraße	A	A
Wulkower Straße (innerorts)	R 2	W 2

Straßennamen	Straßen- reinigung	Winter- dienst
Wulkower Weg (innerorts)	A	W 2
Wünschstraße	A	A
Zehmeplatz (Hauptstraße)	R 1	W 2
Zehmeplatz (Stichstraßen)	A	A
Zeisigweg	A	A
Ziegelstraße	A	A
Zschokkestraße	A	A
Zum Bienenberg	A	A
Zum Großen Stein	A	A
Zum Oderarm	A	A
Zum Umspannwerk	A	A

Frankfurt (Oder), 18.11.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

SATZUNG**über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer
in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Auf der Grundlage des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, (Nr. 19), S. 286, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, Nr.32) sowie der §§ 1, 2, und 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, (Nr. 08), S. 174, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/14, (Nr. 32)) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 10.11.2016 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Frankfurt (Oder) erhebt eine Zweitwohnungsteuer für das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.

§ 2 Begriff der Zweitwohnung

- (1) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung,
 - die jemand neben seiner Hauptwohnung zu Zwecken des eigenen persönlichen Lebensbedarfes oder des persönlichen Lebensbedarfes seiner Familienangehörigen innehat,
 - die der Eigentümer oder Hauptmieter einem Dritten überlässt und diesem als Zweitwohnung dient.
- (2) Als Wohnung im Sinne dieser Satzung gilt jeder umschlossene Raum, der
 - mindestens ein Fenster hat,
 - über Strom- oder eine vergleichbare Energieversorgung, Wasser- und Abwasserversorgung, eine Toilette zumindest in vertretbarer Nähe verfügt und damit wenigstens vorübergehend zum Wohnen geeignet ist.

Eine Wohnung verliert die Eigenschaft einer Zweitwohnung nicht dadurch, dass ihr Inhaber sie zeitweilig nicht oder zu einem anderen Zweck nutzt.
- (3) Keine Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Gartenlauben i. S. des § 3 Abs. 2 und § 20 a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1994 (BGBl. I. S. 210) in der jeweils gültigen Fassung. Dies gilt nicht für Gartenlauben nach § 20 a S. 1 Nr. 8 BKleingG, deren Inhaber vor dem 03.10.1990 eine Erlaubnis zur dauernden Nutzung der Laube zu Wohnzwecken erteilt wurde,
 - b) Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen zur Verfügung gestellt werden,
 - c) Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen,
 - d) Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen,
 - e) Wohnungen, die verheiratete und nicht dauernd getrennt lebende Personen aus beruflichen Gründen in Frankfurt (Oder) allein ohne ihrer/ ihren jeweiligen Ehepartnerin/ Ehepartner innehaben und die sie überwiegend nutzen, wenn sich die Hauptwohnung der Eheleute außerhalb Frankfurt (Oder) befindet; nicht dauernd getrennt lebende eingetragene Lebenspartnerinnen/ Lebenspartner sind den nicht dauernd getrennt lebenden Ehepartnerinnen/ Ehepartner gleichgestellt,
 - f) Räume zum Zwecke des Strafvollzugs,
 - g) Räume in Frauenhäusern,
 - h) Wohnungen von Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die diese Zwecke der Schul- oder Berufsausbildung nutzen.

§ 3 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtig ist, wer im Gebiet der Stadt Frankfurt (Oder) eine Zweitwohnung entsprechend § 2 innehat.
- (2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner gemäß § 44 der Abgabenordnung.

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Steuer bemisst sich nach der aufgrund des Mietvertrages im Besteuerungszeitraum gemäß § 5 Abs. 1 geschuldeten Nettokaltmiete. Als im Besteuerungszeitraum geschuldete Nettokaltmiete ist die für den ersten vollen Monat des Besteuerungszeitraumes geschuldete Nettokaltmiete multipliziert mit der Zahl der in den Besteuerungszeitraum fallenden Monate anzusetzen.
- (2) Statt des Betrages nach Abs. 1 gilt als jährliche Nettokaltmiete für solche Wohnungen, die eigen genutzt, ungenutzt, zum vorübergehenden Gebrauch unentgeltlich oder unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, die übliche Miete. Die übliche Miete wird in Anlehnung an die Miete geschätzt, die für die Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig bezahlt wird.

§ 5 Steuersatz

Die Steuer beträgt 10 v. H. der Bemessungsgrundlage.

§ 6 Entstehung, Beginn und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Besteuerungszeitraum ist das Kalenderjahr. Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, gilt als Besteuerungszeitraum der Teil des Kalenderjahres, in dem die Steuerpflicht besteht.
- (2) Die Steuerpflicht für ein Kalenderjahr entsteht am 01. Januar des Jahres, für das die Steuer festzusetzen ist. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar in Besitz genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem ersten Tag des auf diesen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Steuerpflichtige die Zweitwohnung nachweislich nicht mehr innehat und er dies entsprechend § 8 bei der Stadt Frankfurt (Oder) gemeldet hat.
- (4) Die Steuer ist jeweils mit einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Entsteht die Steuerpflicht erstmalig ab einem Zeitpunkt entsprechend Abs. 2 Satz 2 oder ändert sich die Steuerhöhe, so wird die Steuer anteilig einen Monat nach deren Festsetzung und sodann entsprechend Satz 1 fällig.
- (5) Auf Antrag der Steuerschuldnerin /Steuerschuldner kann die Zweitwohnungssteuer, abweichend vom Abs. 4, am 01. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres für das Folgejahr gestellt worden sein.

§ 7 Festsetzung der Steuer

Die Stadt Frankfurt (Oder) setzt die Steuer durch Bescheid fest. In dem Bescheid kann bestimmt werden, dass er auch für künftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Bemessungsgrundlagen und der Steuerbetrag nicht ändern.

§ 8 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) Inhaberin/Inhaber einer Zweitwohnung wird, eine Zweitwohnung aufgibt oder bei Inkrafttreten dieser Satzung eine Zweitwohnung innehat, hat dieses der Stadt Frankfurt (Oder) innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.

- (2) Änderungen der Nettokaltmiete sind der Stadt Frankfurt (Oder) innerhalb eines Monats anzuzeigen.
- (3) Der Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Beurteilung einer Wohnung nach § 2 Abs. 5 ist der Stadt Frankfurt (Oder) innerhalb eines Monats anzuzeigen.

§ 9 Steuererklärung

- (1) Die im § 3 Abs. 1 genannten Personen sind verpflichtet, der Stadt Frankfurt (Oder) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Aufforderung eine Steuererklärung abzugeben.
- (2) Die in § 3 Abs. 1 genannten Personen sind zur Angabe der Wohnfläche und der Ausstattung der Zweitwohnung nach Aufforderung durch die Stadt Frankfurt (Oder) verpflichtet.
- (3) Die Stadt Frankfurt (Oder) kann als Nachweis für die in Abs. 1 und 2 gemachten Angaben geeignete Unterlagen, insbesondere Miet- oder Mietänderungsverträge, abfordern.
- (4) Unabhängig von der Pflicht aus Abs. 1 kann die Stadt Frankfurt (Oder) jeden zur Abgabe einer Steuererklärung auffordern, der in der Stadt Frankfurt (Oder) mit einer Nebenwohnung gemeldet ist oder eine meldepflichtige Nebenwohnung innehat.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 - a) entgegen § 8 Abs. 1 die Inbesitznahme oder das Innehaben einer Zweitwohnung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 - b) entgegen § 8 Abs. 3 Änderungen bei der Nettokaltmiete nicht oder nicht fristgemäß anzeigt,
 - c) entgegen § 8 Abs. 4 den Wegfall oder die Entstehung von Voraussetzungen für die Wohnungsbeurteilung nach § 2 Abs. 5 nicht fristgemäß anzeigt,
 - d) entgegen § 9 Abs. 1, 2 und 4 nach Aufforderung der Stadt Frankfurt (Oder) die geforderten Angaben und Erklärungen nicht oder nicht vollständig einreicht,
 - e) entgegen § 9 Abs. 3 nach Aufforderung der Stadt Frankfurt (Oder) die abgeforderten Unterlagen nicht oder nicht vollständig übergibt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.
- (3) Die Vorschriften der §§ 14 und 15 KAG über Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind anzuwenden.

§ 11 Datenübermittlung

- (1) Zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzuges dieser Satzung übermittelt das Amt für Öffentliche Ordnung, Abt. Bürgerservice, dem Amt für Finanzmanagement und Rechnungswesen bei Einzug eines Einwohners, der sich mit einer Nebenwohnung meldet, die nach § 34 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. S. 1722) geändert worden ist, zulässigen personenbezogenen Daten des Einwohners. Bei Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung bzw. nachträglichem Bekanntwerden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Übermittlungssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Nebenwohnung zur Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.
- (2) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung und Einziehung der Zweitwohnungsteuer im Rahmen dieser Satzung werden personen- und grundstücksbezogene Daten durch Mitteilung bzw. Übermittlung von Ordnungsämtern, Bauämtern, Bürgerämtern, Einwohnermeldeämtern, dem Bundeszentralre-

gister, Finanzämtern und anderen Behörden erhoben und verarbeitet, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtigen keinen Erfolg verspricht oder erfolglos war.

- (3) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung weiter verarbeitet werden.

§ 12 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Frankfurt (Oder) vom 28.05.2014 außer Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.11.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Vierte Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 18.02.2009**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat aufgrund der §§ 4, 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]), in ihrer Sitzung am 10.11.2016 folgende Vierte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) beschlossen:

§ 1

Im § 10 wird der Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

§ 10 (5)

Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Hauptausschusses mindestens volle drei Tage vor der Sitzung durch Veröffentlichung in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“ bekannt gemacht.

§ 2

Im § 10 werden unter Absatz 6 die Punkte 7., 8., 9. wie folgt neu gefasst:

§ 10 Abs. 6

7. *Ortsbeirat des Ortsteils Markendorf
Gerhard-Neumann-Straße 1a
8. *Ortsbeirat des Ortsteils Markendorf-Siedlung
Neubauernweg 10
9. *Ortsbeirat des Ortsteils Rosengarten/Pagram
Am Bahnhof

§ 3

Im § 13 heißt die Einleitung wie folgt neu:

„Der Hauptausschuss entscheidet u.a. über:“

§ 4

Der § 13 Buchstabe g) wird wie folgt neu gefasst:

§ 13 g)

Vergabe freiberuflicher Leistungen, insbesondere Architekten- und Ingenieurleistungen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – VgV – fallen, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne von § 14 Abs. 1 Buchstabe f;

§ 5

Im § 14 Abs. 1 heißt die Einleitung wie folgt neu:

Der Oberbürgermeister ist insbesondere zuständig für:

§ 6

Der § 14 Abs. 1 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 f)

Die Erteilung von Aufträgen unterhalb des jeweils gültigen Schwellenwertes der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – VgV –, soweit diese Aufträge bei Erreichen des Schwellenwertes in den Anwendungsbereich der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – VgV – fallen würden;

§ 7

Der § 14 Abs. 1 Buchstabe n) wird wie folgt neu gefasst:

§ 14 n)

Erklärungen im Zusammenhang mit Auftragserteilungen nach den Vergabe- und Vertragsordnungen VOB, VOL, der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – VgV – sowie nach der Honorarordnung für

Architekten und Ingenieure HOAI;

§ 8

Im § 14 Abs. 2 heißt die Einleitung wie folgt neu:

„Folgende Angelegenheiten gelten auch als Geschäfte der laufenden Verwaltung:“

§ 9 Inkrafttreten

Die Vierte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder) in Kraft.

Frankfurt (Oder), 18.11.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-002

„Birnbbaumsmühle 65“

**hier: Beschluss über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes und die Durchführung der frühen
Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß**

§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 10.11.2016 beschlossen, für das in der beiliegenden Übersichtskarte gekennzeichnete Gebiet einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-41-002 „Birnbbaumsmühle 65“ aufzustellen.

Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung gemäß § 3 Absatz 1 BauGB zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf des Bebauungsplanes zu berücksichtigen.

Dieser Beschluss wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Er kann im vollen Wortlaut während der allgemeinen Sprechzeiten im Bauamt, Zimmer 1.421 (Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 1.OG) eingesehen werden.

Das Plangebiet liegt westlich der Straße Birnbbaumsmühle in deren südlichen Abschnitt zwischen Schubertstraße und der Privatstraße, die in das Gewerbegebiet führt. Es umfasst die Flurstücke 208 und 227 der Flur 98 mit insgesamt 10.318 m², die sich im Eigentum des Vorhabenträgers befinden. Erschlossen wird das Grundstück einerseits von der Straße Birnbbaumsmühle und andererseits über die Privatstraße, welche die nordwestlich/nördlich gelegenen benachbarten Gewerbegrundstücke erschließt (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Ziele, Zwecke und voraussichtliche Auswirkungen der Planung (vgl.

Anlage 4 zum Aufstellungsbeschluss):

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat das Ziel, die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung von etwa 13 freistehenden Einfamilienhäusern und einem Gewerbegebäude auf einem heute ungenutzten Grundstück zu schaffen. Die Gesamtfläche beträgt 10.318 qm. Die geordnete städtebauliche Entwicklung erfordert die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans in einem heute eher gewerblich genutzten Bereich der Stadt Frankfurt (Oder). Im Verfahren sind unter anderem die Belange der verkehrlichen und medientechnischen Erschließung sowie des Immissionsschutzes zu berücksichtigen.

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um die überwiegend brach liegenden Grundstücke einer nachhaltigen Nutzung als Wohnstandort zuzuführen. Damit wird entsprechend der Nachfrage nach familiengerechten Wohnungen ein Beitrag geleistet. Entsprechend dem Ziel Baurecht für 13 Einfamilienhäuser zu schaffen, ist mit einer Zahl von ca. 40-45 Bewohnern zu rechnen. Das geplante Vorhaben integriert sich in die übergeordneten Ziele der Stadtentwicklung.

Sie haben Gelegenheit, sich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu beteiligen. Zu diesem Zweck findet am 20.12.2016 um 17:30 Uhr eine Bürgerversammlung im Raum 3.107 im Stadthaus (Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, 3.OG) statt.

Nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch* besteht die Möglichkeit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung des Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung zu informieren und Gelegenheit zur Erörterung. Weiterhin können während der Veranstaltung sowie innerhalb einer Frist von 2 Wochen danach Äußerungen hierzu abgegeben werden. Es besteht in dieser Zeit auch weitere Erörterungsgelegenheit. Die eingehenden Äußerungen werden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Eventuelle Rückfragen beantwortet die Stadtverwaltung Frankfurt (Oder), Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur, Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder), Haus 1, Zimmer 1.421, Tel. 0335/552 6107.

* Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets VBP „Birnbbaumsmühle 65“ (siehe Seite 128)

Frankfurt (Oder), den 29.11.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“, Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs gem. § 4 a Abs. 3 Baugesetzbuch*

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) hat am 23.06.2016 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“ (Stand 11.04.2016) gebilligt und dessen öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch* beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans lag mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 28.07.2016 bis einschließlich 29.08.2016 öffentlich aus.

Wird der Entwurf des Bebauungsplanes nach der öffentlichen Auslegung geändert oder ergänzt, ist er erneut öffentlich auszulegen (§ 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB).

Der künftige Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt im Norden der Stadt Frankfurt (Oder) südöstlich des Ortsteiles Kliestow an der Berliner Chaussee. Im Osten grenzt der Spitzkrugring mit Einmündung in die Berliner Chaussee, im Südosten eine Parkplatz-Zufahrtsstraße parallel zum SMC, im Westen unbebaute Gewerbeflächen und im Norden die Berliner Chaussee an den Geltungsbereich an (Sh. auch Abgrenzung des Plangebietes auf beigefügter Übersichtskarte).

Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“ wurde in folgenden Punkten nach der öffentlichen Auslegung geändert bzw. ergänzt:

- **Textfestsetzung d.4**

Zusätzliche Festsetzung der Grünordnungsplanung: Bei einem Baubeginn im Zeitraum März bis Juni ist zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz die Fläche vorab auf Brutplätze der Haubenlerche zu untersuchen und für den Fall des Vorkommens derartiger Brutplätze der Baubeginn auf einen Zeitraum ab August zu verlegen, damit die Bruten erfolgreich abgeschlossen werden können (gem. BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 20).

- **Planzeichnung**

Verschiebung der Lage der Fläche „Leitungsrecht zugunsten der Versorgungsunternehmen“ zur Vermeidung von unzulässiger Überlagerung mit dem geplanten Baufenster

- **Planzeichenerklärung**

Beschränkung auf Leitungsrecht zugunsten Versorgungsunternehmen entsprechend Eintrag im Grundbuch

- **Begründungstext**

Ergänzungen zur Verpflichtung des Vorhabenträgers zur Herstellung der Fußwegverbindung und zur Vereinbarung der Verlegung der Trinkwasserversorgungsleitung GG DN 400 im nördlichen Bereich des geplanten Sondergebietes mit der FWA GmbH

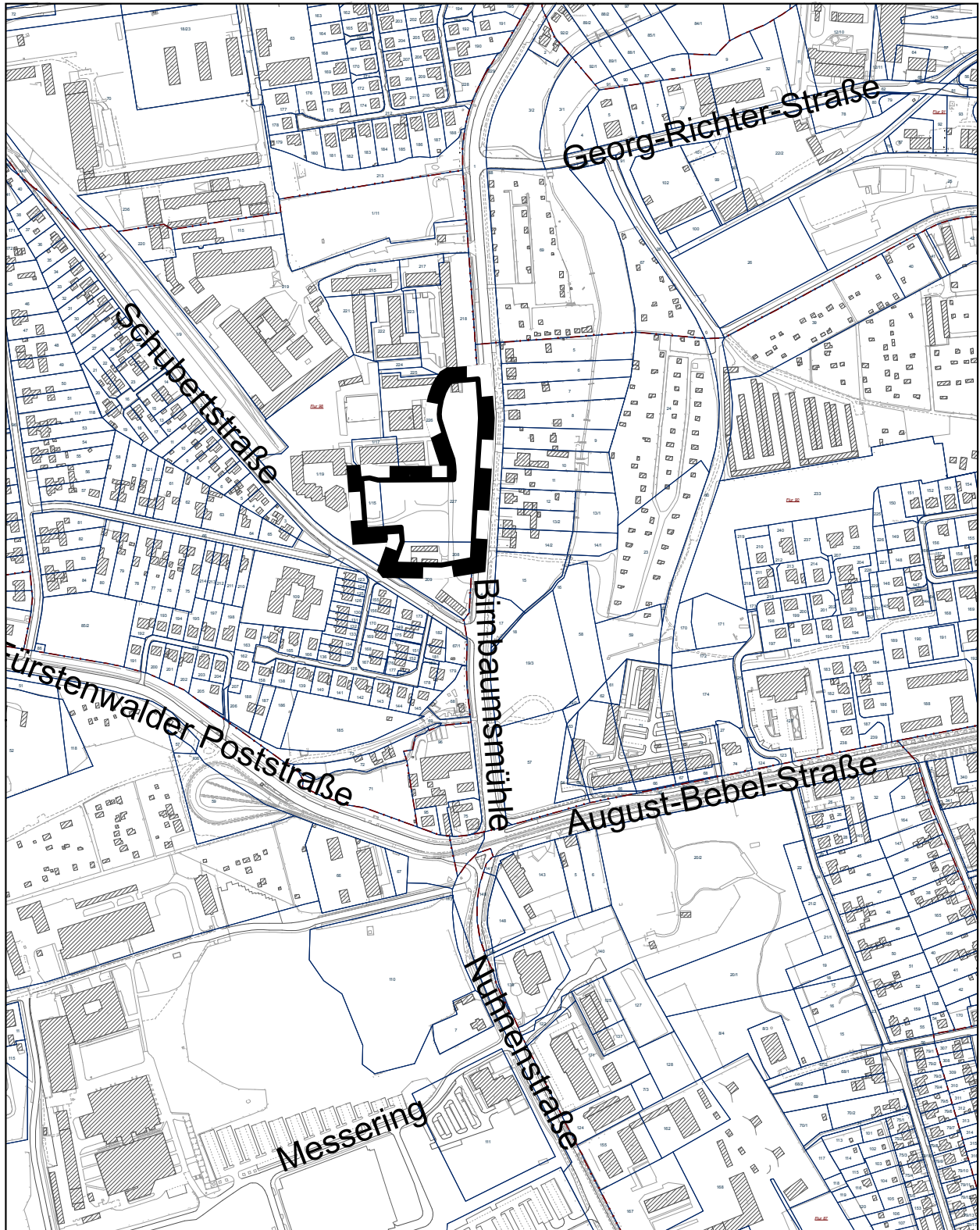
Ergänzung der Begründung zur Textfestsetzung d.1 zur Größe der Verkaufsfläche und zur Definition „Großflächiger Einzelhandel“ hinsichtlich Vermeidung von negativen Auswirkungen auf zentrale Versorgungsbereiche

- **Umweltbericht**

Ergänzung des Umweltberichtes hinsichtlich Artenschutzuntersuchung und –Maßnahmen

Der insofern geänderte Bebauungsplanentwurf wird mit Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen erneut öffentlich ausgelegt. Die von den Änderungen / Ergänzungen berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden erneut beteiligt. Die Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die eingehenden Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sollen im Wege der Abwägung behandelt und der Stadtverordnetenversammlung zur Wertung mit dem Satzungsbeschluss vorgelegt werden.

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets VBP „Birnbbaumsmühle 65“ (siehe Seite 127)



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
VBP-41-002 „Birnbbaumsmühle 65“



Maßstab 1 : 5.000

Anlage 1

Stand: 24.08.2016

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Der geänderte Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBP-32-002 „ALDI-Markt Berliner Chaussee“ (Stand 22.11.2016) liegt mit Begründung einschließlich Umweltbericht und den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht für die Dauer eines Monats gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch öffentlich aus.

Im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Ergebnis der Umweltprüfung konnte festgestellt werden, dass bei Umsetzung der ermittelten Kompensationsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen für alle im § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter verbleiben.

Folgende Datengrundlagen wurden bei der Erarbeitung des Umweltberichts ausgewertet und berücksichtigt:

- Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-7.7-003 aus dem Jahr 1992 einschließlich Begründung
- nach Angaben des Bauamtes der Stadtverwaltung liegt für das Vorhaben keine Grünordnungsplanung vor
- Fachinformationssystem Boden vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (<http://www.geo.brandenburg.de/boden/>)
- geotechnisches Gutachten Nummer 01.16.1021/1 vom 26. Februar 2016, IFB Eigenschenk + Partner GmbH
- Hydrogeologische Karte der DDR im Maßstab 1 : 50.000, Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg, Stand 1984
- HOFFMANN, POMMER: Potentiell natürliche Vegetation in Berlin und Brandenburg, Potsdam, 2005
- Stellungnahme vom Tiefbauamt / Infrastruktur Controlling der Stadt Frankfurt (Oder) vom 10. September 2015
- Stellungnahme der Stadtwerke vom 8. März 2016
- Stellungnahme der unteren Wasserbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) vom 21. März 2016
- Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24. März 2016
- Stellungnahme der Frankfurter Wasser- und Abwasser GmbH vom 24. März 2016
- Stellungnahme vom Landesbetrieb Straßenwesen vom 4. April 2016
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt der Abteilungen Wasserwirtschaft und technischer Umweltschutz vom 4. April 2016
- Stellungnahme des Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände vom 5. April 2016

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind neben dem Umweltbericht verfügbar (vgl. auch Begründung zum Bebauungsplan, Entwurfssfassung 11.04.2016 ergänzt 18.11.2016, S. 20 ff):

Thematischer Umweltbezug	Art der verfügbaren Information	Quelle / Urheber
Vorhaben- und Erschließungsplan VEP-7.7-003 aus dem Jahr 1992 einschließlich Begründung	aktuelles Baurecht	Stadt Frankfurt (Oder)
Grünordnungsplanung	nach Angaben des Bauamtes der Stadtverwaltung liegt für das Vorhaben keine Grünordnungsplanung vor	Stadt Frankfurt (Oder)
Grundwasser	Lage und Ausbreitung der Grundwasserleiter, Grundwassergefährdungen	Hydrogeologische Karte der DDR im Maßstab 1 : 50.000, Landesamt für Geowissenschaften und Rohstoffe Brandenburg
Boden	Angaben zum Schutzgut Boden	Fachinformationssystem Boden vom Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (http://www.geo.brandenburg.de/boden/)

Thematischer Umweltbezug	Art der verfügbaren Information	Quelle / Urheber
Boden	Angaben zu den tatsächlichen Bodenarten und Baugrundverhältnissen	geotechnisches Gutachten Nummer 01.16.1021/1 vom 26. Februar 2016, IFB Eigenschenk + Partner GmbH
Straßenbaubestand, Fußwegeanbindung	Berücksichtigung des Baubestandes von den Straßen, Berücksichtigung von ableitbaren Fußgängerbeziehungen zum ÖPNV	Stellungnahme vom Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen / Infrastruktur-Controlling der Stadt Frankfurt (Oder) vom 10. September 2015
Technische Versorgung	Berücksichtigung vorhandener Leitungsbestand	Stellungnahme der Stadtwerke GmbH vom 8. März 2016
Grundwasserschutz	Hinweise zur Versickerung am Standort und Beeinträchtigung des oberen Grundwasserleiters	Stellungnahme der unteren Wasserbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) vom 21. März 2016
Eingriffsregelung	Durchführung der Eingriffsregelung, Hinweise zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen	Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde der Stadt Frankfurt (Oder) vom 24. März 2016
Technische Erschließung	Berücksichtigung vorhandener Leitungsbestand	Stellungnahme der Frankfurter Wasser- und Abwasser GmbH vom 24. März 2016
Erschließung	Hinweise zur Verkehrsanbindung der Fläche	Stellungnahme vom Landesbetrieb Straßenwesen vom 4. April 2016
Immissionsschutz	Konflikte aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden nicht erwartet, genaue Klärung im Bauantragsverfahren	Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt der Abteilungen Wasserwirtschaft und technischer Umweltschutz vom 4. April 2016
Eingriffsregelung	Eingriffe werden als ausgleichbar eingeschätzt	Stellungnahme des Landesbüros anerkannter Naturschutzverbände vom 5. April 2016
Denkmalschutz-Baudenkmale, vermutete und nachgewiesene Bodendenkmalvorkommen	Karte der Bodendenkmale	BLDAM Brandenburg
Denkmalschutz-Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH, SPA	Karte der Naturdenkmale	Stadt Frankfurt (Oder)
Immissionsschutz-Schallimmissionen Verkehrslärm, Abgase, Staub, Erschütterungen	Lärmaktionsplan Fortschreibung 2013 (2. Stufe)	Stadt Frankfurt (Oder)
Immissionsschutz-Straßenverkehrslärm	Lärmkartierung des Landes Brandenburg 2012	MUGV Brandenburg
Immissionsschutz-Luftschadstoffbelastungen	Luftreinhalte-/Aktionsplan 2006, Fortschreibung 2012	MUGV Brandenburg
Landschaftsplanung, Grünordnung, Flora, Fauna	Landschaftsplan 1996	Stadt Frankfurt (Oder)
Naturschutz Flora, Baumarten, Pflanzstellen	Baumkataster Frankfurt (Oder)	Stadt Frankfurt (Oder)

Thematischer Umweltbezug	Art der verfügbaren Information	Quelle / Urheber
Naturschutz Naturdenkmale, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, FFH, SPA	Karte der Schutzgebiete des Landes Brandenburg	MUGV Brandenburg
Naturschutz, Vogelschutz, Haubenlerche	Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBP-32-002 „Aldi-Markt Berliner Chaussee“ vom 19.08.2016, Information der Naturschutzverbände, Vermutung auf Vorkommen der Haubenlerche	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Potsdam
Naturschutz, Reptilien, Zauneidechse	Ergebnisbericht zur Erfassung von Reptilienvorkommen vom 07.11.2016 Keine Feststellung von Reptilienarten	Nico Brunkow, Frankfurt (Oder)
Grünordnungsplanung zum VBP-32-002, Maßnahmenplan vom 16.11.2016	Festlegungen zu Pflanzflächen und zum Anpflanzen von Bäumen, Berücksichtigung Artenschutz für Brutplätze der Haubenlerche, Zuordnung der Kompensationsmaßnahmen	GALAG Büro für Garten- und Landschaftsgestaltung Treplin

Die fett gedruckten Stellungnahmen und Materialien liegen als wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zusammen mit dem geänderten Bebauungsplan-Entwurf öffentlich aus. Die übrigen Unterlagen stehen im Rahmen der öffentlichen Auslegung ebenfalls für die Einsichtnahme, ungeachtet der Beurteilung ihrer Wichtigkeit, zur Verfügung.

Der ausgelegte Umweltbericht enthält insbesondere folgende Informationen:

- 1.1.2. naturräumlich relevante Angaben zum Standort, allgemeine Angaben zum Bestand
- 1.2. Überblick über die zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne
 - 1.2.1. Umweltschutzziele der Fachgesetze und -verordnungen
 - 1.2.2. Umweltschutzziele der Fachpläne
 - 1.2.3. vorhandener Bebauungsplan
- 1.3. Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands
 - 1.3.1. Schutzgut Mensch
 - 1.3.2. Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - 1.3.3. Schutzgut Boden
 - 1.3.4. Schutzgut Wasser
 - 1.3.5. Schutzgut Standortklima / Lufthygiene
 - 1.3.6. Schutzgut Landschaft
 - 1.3.7. Schutzgut Kultur- und Sachgüter
 - 1.3.8. Wechselwirkungen
- 1.4. Prognose für die Entwicklung des Umweltzustands
 - 1.4.1. Auswirkungen auf den Menschen
 - 1.4.2. Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere
 - 1.4.3. Auswirkungen auf das Schutzgut Boden
 - 1.4.4. Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser
 - 1.4.5. Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Lufthygiene
 - 1.4.6. Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft
 - 1.4.7. Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter
 - 1.4.8. Auswirkungen auf vorhandene Wechselwirkungen
 - 1.4.9. Zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen
- 1.5. Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zur Kompensation erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen
 - 1.5.1. Verminderung- und Minderungsmaßnahmen
 - 1.5.2. Feststellung des Eingriffs und des Kompensationsbedarfs

- 1.5.3. Ableitung und Beschreibung der Kompensationsmaßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen)
- 1.5.4. Zusammenfassende Darstellung der landschaftspflegerischen Maßnahmen zur Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe
- 1.5.5. abschließende Einschätzung der erreichbaren Kompensation
- 1.6. Planungsalternativen
 - 1.6.1. anderweitige Planungsmöglichkeiten
 - 1.6.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
- 1.7. Zusätzliche Angaben
 - 1.7.1. Betroffenheit von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH und SPA)
 - 1.7.2. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
- 1.8. Hinweise zur Durchführung der Umweltprüfung
 - 1.8.1. Datengrundlagen
 - 1.8.2. Hinweise zur Methodik
- 1.9. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)
- 1.10. Allgemein verständliche Zusammenfassung
 - 1.10.1. allgemeine Beschreibung der Bestandssituation und der daraus folgenden Umweltauswirkungen
 - 1.10.2. Gegenüberstellung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen und geplanter umweltrelevanter Maßnahmen
 - 1.10.3. Beschreibung verbleibender erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen des Bebauungsplanentwurfs abgegeben werden können (§ 4 a Abs. 3 Satz 2 BauGB). Das Ergebnis der Behandlung von Stellungnahmen wird den Einsendern nach Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung mitgeteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben können (§ 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB).

Ort der Auslegung:

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
 Dezernat Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz und Kultur
 Bauamt, Stadthaus, Goepelstraße 38, 15234 Frankfurt (Oder),
 Haus 1, 1.OG;

Auskünfte / Niederschrift von Stellungnahmen / Einsichtnahme
 in sonstige umweltbezogene Informationen in Zimmer 1.421
 (Fon 0335/552 6107)

Dauer der Auslegung:

vom 15.12.2016 bis einschließlich 17.01.2017
 während folgender Dienststunden:

Montag und Mittwoch von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
 Dienstag von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 18.00 Uhr,
 Donnerstag von 09.00 – 12.00 und von 13.00 – 16.00 Uhr,
 Freitag von 09.00 – 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten.
 Am 30.12.2016 bleibt die Stadtverwaltung geschlossen.

** Baugesetzbuch (BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004, BGBl. I S. 2414 zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015, BGBl. I S. 1722)*

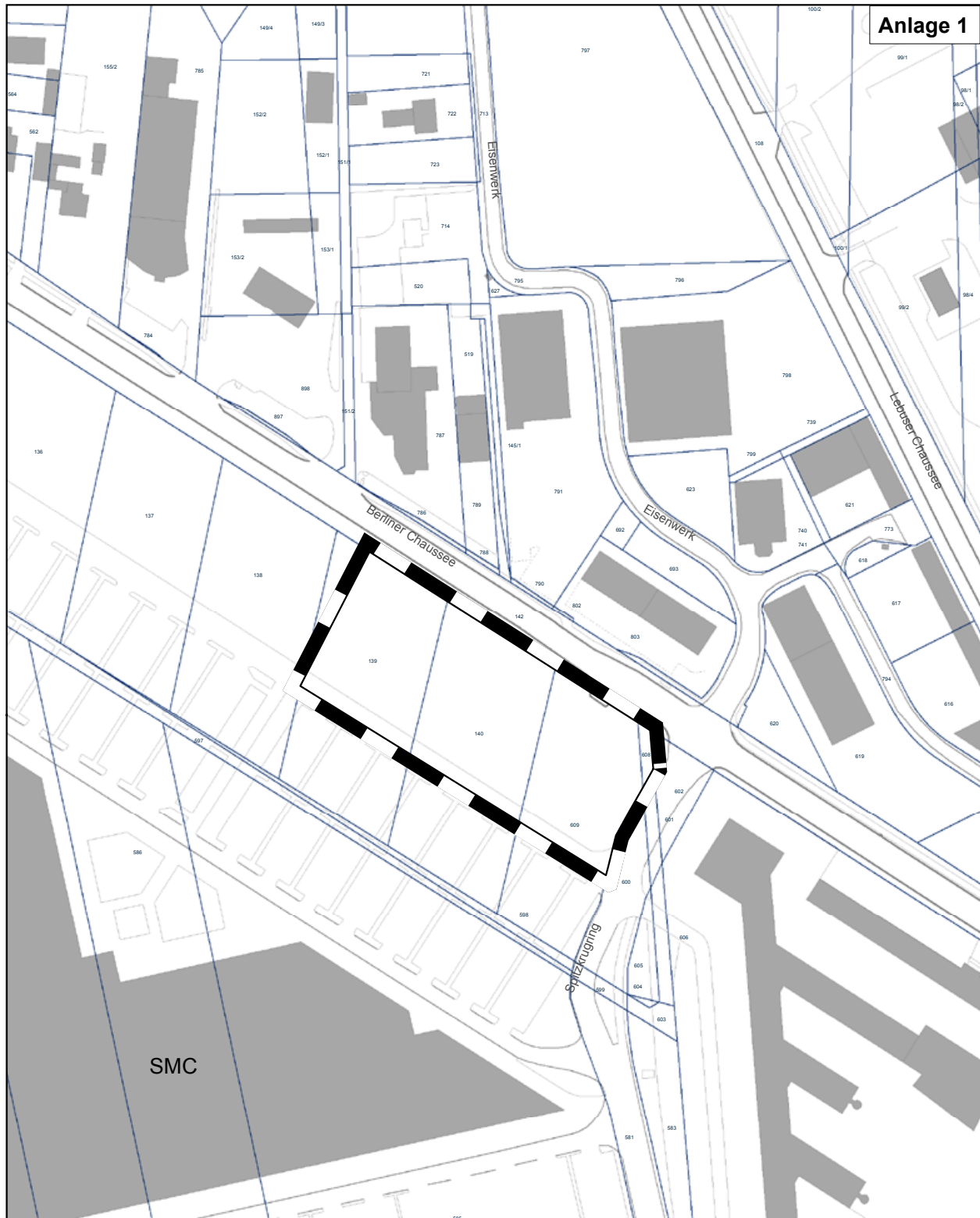
Bitte beachten Sie auch die Veröffentlichungen unter www.frankfurt-oder.de (Bürgerservice A-Z – Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung) als ergänzende Informationsmöglichkeit.

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets
 VBP „ALDI-Markt Berliner Chaussee“ (siehe Seite 131)

Frankfurt (Oder), den 29.11.2016

Dr. Martin Wilke
 Oberbürgermeister

Anlage – Übersichtskarte zur Abgrenzung des Plangebiets VBP „ALDI-Markt Berliner Chaussee“ (siehe Seite 130)



Anlage 1



Stadt Frankfurt (Oder)

Stadtverwaltung Frankfurt (Oder)
Bauamt

Dezernat II

Übersichtskarte
VBP-32-002 "ALDI-Markt Berliner Chaussee"



Maßstab 1 : 2.000 0 12,5 25 50 75 100 Meter

Stand: 14.08.2015

Datengrundlage: Liegenschaftskarte (und Stadtkarte) vom Kataster- und Vermessungsamt Frankfurt (Oder)

Bekanntmachung**über Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung aus ihrer
22. Sitzung am 10.11.2016**

Die Stadtverordnetenversammlung hat folgende Beschlüsse gefasst

Kommunale Unternehmen/ Beteiligungssteuerung

Der Oberbürgermeister wird beauftragt vorzulegen:

1. für die Gesellschaften privaten Rechts, an denen die Stadt Frankfurt (Oder) mittelbar oder unmittelbar beteiligt ist, die gemäß BbgKVerf. § 96 (2) überarbeiteten Gesellschaftsverträge /-satzungen;
2. einen Regelungs- und Gremiovorschlag für die Steuerung und Wahrnehmung von Gesellschafteraufgaben der Stadt Frankfurt (Oder) gegenüber/in den unter Punkt 1 genannten Unternehmen privaten Rechts;
3. ein Konzept zur Stärkung der Beteiligungssteuerung, sowohl strukturell als auch zur Gewährleistung einer kontinuierlichen Qualifizierung der Mitarbeiter;
4. einen Public Private Governance Kodex/ Leitfaden guter Unternehmensführung der Stadt Frankfurt (Oder) entsprechend dem Beschluss 12/ANT/1176 der Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) vom 22.03.2012

Termin: siehe Anlage Zeitplan

Unterbringung Asylbewerber

Seit Anfang des Jahres ist die Anzahl der in Deutschland ankommenden und der Stadt Frankfurt (Oder) zugewiesenen Flüchtlinge stetig rückläufig. Die aktuellen veröffentlichten Zahlen der Stadt Frankfurt (Oder):

Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) (Stand 14.10.2016):	405
davon in der Gemeinschaftsunterkunft: 121	
davon in 155 Wohnungen:	284

Im September 2017 läuft der Betreibervertrag für die Gemeinschaftsunterkunft Seefichten aus. Ob die Zahlen eine Ausschreibung in dem ursprünglichen Umfang zulassen erscheint vor dem Hintergrund der hohen Anzahl der dezentral untergebrachten Flüchtlinge nicht gesichert. Die Stadt Frankfurt (Oder) unterliegt zudem einem hohen Spardruck auch in vielen sozialen Belangen.

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

Vor diesem Hintergrund ist es für eine Bewertung des künftigen Verwaltungshandels und zum ergänzenden Verständnis des bereits vorgelegten Unterbringungskonzeptes erforderlich,

1. dass von der Verwaltung ein Kostenvergleich vorgelegt wird, der die Kosten für eine externe Betreuung Gemeinschaftsunterkunft Seefichten und die Kosten für eine Eigenbetriebsunterkunft durch die Stadt gegenüberstellt;
2. dass unter Berücksichtigung eines möglichen Personalüberhangs der Stadtverwaltung und den anfallenden Kosten geprüft und offengelegt wird, ob die soziale Betreuung von Flüchtlingen in Wohnungen weiterhin durch die Stadt selbst betrieben werden sollte oder einer externen Betreuung zugänglich ist. Es sollen die geschätzten Kosten für eine externe Ausschreibung weitestgehend detailliert vorgelegt werden.

Neuberechnung der Variante 1 zur Beschaffung von Straßenbahnen

Die Stadtverordnetenversammlung Frankfurt (Oder) fordert den Oberbürgermeister auf, die Variante 1 in der Anlage 1 der Vorlage 16/SVV/0727 „Entscheidung über die Variante zur Beschaffung von Straßenbahnen in Frankfurt (Oder)“ vor dem Hintergrund der Diskussionen in den Ausschüssen und der neuen Entwicklungen neu zu berechnen und das angepasste Dokument der Stadtverordnetenversammlung bis spätestens zur Sitzung des fachlich zuständigen Ausschusses (SWAVU) am 30.11.2016 vorzulegen.

Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern

Gemäß § 43 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg werden für die Fraktion Die LINKE.

Herr Thomas Klähn

anstelle von Ronny Diering (Abberufung) als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Sport, Gleichstellung, Gesundheit und Soziales berufen,

Frau Kathrin Mölneck

anstelle von Thomas Klähn (Abberufung) als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Umwelt berufen,

Herr Günter Wullekopf

anstelle von Jaqueline Bellin (Abberufung) als sachkundiger Einwohner in den Kulturausschuss berufen.

Fortschreibung der Richtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft

1. Eine Beschlussfassung über die Richtlinie der Stadt Frankfurt (Oder) zur Finanzierung von Kindertagesstätten in freier Trägerschaft (Kita-Finanzierungsrichtlinie) wird so lange ausgesetzt (Moratorium) bis alle in diesem Zusammenhang relevanten Sachverhalte mit ihren Ergebnissen und Wirkungen festgestellt und ermittelt sind und die Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Träger von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder) dem Jugendhilfeausschuss zur Beschlussfassung vorliegt.
2. Die bisher eingebrachten Änderungsanträge, Vorschläge, Hinweise und Stellungnahmen werden in der weiteren Debatte berücksichtigt.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss im I. Quartal 2017 einen schriftlichen Bericht zum aktuellen Sachstand sowie zu Beginn des II. Quartals 2017 die veränderte Verwaltungsvorlage zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

Fortschreibung der Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Träger von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder)

1. Eine Beschlussfassung über die Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung wird so lange ausgesetzt (Moratorium) bis alle in diesem Zusammenhang relevanten und insbesondere die nachstehend aufgeführten Sachverhalte mit ihren Ergebnissen und Wirkungen festgestellt und ermittelt sind:
 - a. Einführung Elternbeitragsfreiheit auf Landesebene (derzeit geplant: Befreiung des 2. Kindes ab 2018)
 - b. Erfolg/Ergebnis der aktuellen Klage Stadt Frankfurt (Oder) ./ Land Brandenburg bzgl. Kita-Finanzierung (Mehrbedarfsausgleichsverordnung)
 - c. Entlastung der Familien mit sog. mittleren Einkommen (einschließlich der Erarbeitung einer diesbezüglichen Definition) entsprechend der Beschlusslage von 2014
2. Die bisher eingebrachten Änderungsanträge, Vorschläge, Hinweise und Stellungnahmen werden in der weiteren Debatte berücksichtigt.
3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, dem Jugendhilfeausschuss im I. Quartal 2017 einen schriftlichen Bericht zum aktuellen Sachstand sowie zu Beginn des II. Quartals 2017 die veränderte Verwaltungsvorlage zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer in der Stadt Frankfurt (Oder)**Vorhabenbezogener Bebauungsplan VBP-41-002 „Birnbau-
mühle 65“**

hier: Beschluss über die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und die Durchführung der frühen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch

1. Für den Geltungsbereich nach Anlage 1 wird ein Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Bezeichnung VBP-41-002 „Birnbau-
mühle 65“ aufgestellt.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit und die Behörden frühzeitig über die Ziele, Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planaufstellung zu unterrichten. Das Ergebnis ist im Entwurf zum Bebauungsplan zu berücksichtigen.

3. Dieser Beschluss sowie Ort und Zeit der Beteiligung sind ortsüblich bekanntzumachen.

Satzung der Stadt Frankfurt (Oder) über die Reinigung und den Winterdienst öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und die Erhebung von Gebühren (Straßenreinigungssatzung)

Umbenennung der Straße „Am Park“ in „Dr.-Martin-Luther-Straße“
Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Straße „Am Park“ in „Dr.-Martin-Luther-Straße“ umzubenennen.

Vierte Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Frankfurt (Oder) vom 18.02.2009

Feststellung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2015 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) und die Ergebnisverwendung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) stellt gemäß § 7 Nr. 4 EigV den Jahresabschluss des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01. Jan. 2015 bis 31. Dez. 2015 in der von der DOMUS AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft testierten Fassung fest.

Als Jahresergebnis wurde ein Verlust i. H. v. 417.568,90 € ermittelt. Dieser Verlust wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Entlastung der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 2015

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) erteilt gemäß § 33 Abs. 1 Nr. 2 EigV der Werkleitung des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder) für das Geschäftsjahr 01. Jan. 2015 bis 31. Dez. 2015 die Entlastung.

Änderung der Zuständigkeitsbereiche der Schiedsstellen in Frankfurt (Oder)

Die Zuständigkeitsbereiche der in Frankfurt (Oder) eingerichteten Schiedsstellen I und II werden in Abänderung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juni 2013 – 13/SVV/1725 – wie folgt bestimmt:

Der Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle I umfasst mit Wirkung ab 14. November 2016 die Postleitzahlenbezirke 15230 und 15236 in Frankfurt (Oder).

Der Zuständigkeitsbereich der Schiedsstelle II umfasst mit Wirkung ab 14. November 2016 die Postleitzahlenbezirke 15232 und 15234 in Frankfurt (Oder).

Im Übrigen bleibt der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 13. Juni 2013 unverändert.

Jahresabschlussprüfung 2016 des Eigenbetriebes Sportzentrum der Stadt Frankfurt (Oder)

Besetzung der Stelle „Justiziar/in“ im Rechtsamt

Die Stadtverordnetenversammlung nahm zur Kenntnis:

**5. Gesundheitsbericht der Stadt Frankfurt (Oder)
Bericht über die Gesundheit der Kinder in Frankfurt (Oder)**

**Unterjähriger Bericht über den Stand des Haushaltsvollzugs 2016
hier: Bericht per 30.09.2016**

Frankfurt (Oder), 22.11.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

**über Beschlüsse des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses
im Zeitraum von Januar 2016 bis Oktober 2016**

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am
18.01.2016

Vereinbarung über die Zusammenarbeit zum Schutz von Bäumen und unterirdischen Leitungen im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze (Baumvertrag)

Beschaffung eines Rettungswagens nach DIN EN 1789 für die Stadt Frankfurt (Oder) nach VOL/A – Vergabe

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am
08.02.2016 und deren Weiterführung am 15.02.2016

Maßnahmen zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) - Festlegung der Einzelmaßnahmen im Vorgriff auf den Beschluss der HH-Satzung 2016ff.

1. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) im Vorgriff der Beschlussfassung zum Haushalt 2016ff.
2. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, für diese Maßnahmen die entsprechenden Fördermittel im Programm des KInvFG zu beantragen.
3. Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Planung und vorbereitenden Maßnahmen für diese Vorhaben zu beauftragen.

**Regionaler Wachstumskern Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt
Regionalbudget II - Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Umsetzung**

Die Informationen zum Regionalbudget II des Regionalen Wachstumskerns Frankfurt (Oder)/Eisenhüttenstadt (RWK) werden zur Kenntnis genommen.

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die finanziellen Mittel für das Regionalbudget II bereitzustellen und mit der Umsetzung der geplanten Maßnahmen zu beginnen.

Antragstellung der Stadt Frankfurt (Oder) zum 01.03.2016 im Rahmen des EU-Programms „Europa für Bürger“

Der HFO beauftragt den Oberbürgermeister, zum 01.03.2016 einen Förderantrag im EU-Programm „Europa für Bürger – Städtenetzwerk“ gemäß der nachfolgend beschriebenen Prämissen zu stellen.

Vergabe eines Erbbaurechtes- Grund und Boden des Grundstückes Lehmgasse 11, Flur 41, Flurstück 261 in Größe von 2.808 m²

Verhandlungsverfahren nach VOF 2012 für die Maßnahme „Komplettanierung des ehemaligen Internates Puschkinstraße 1-2 in Frankfurt (Oder) zu einer Unterkunft für Flüchtlinge/ Asylsuchende“ – Planungsleistungen nach HOAI für Gebäude einschließlich Tragwerksplanung, Planung der TGA sowie Freianlagen“

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am
14.03.2016

**Beschaffung von Straßenbahnen in Frankfurt (Oder)
hier: Entscheidung über zu untersuchende Varianten zur Entscheidungsvorbereitung**

1. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, in Vorbereitung der Investitionsentscheidung zur Beschaffung von Straßenbahnen in Frankfurt (Oder) folgende Varianten für die Fahrzeugbeschaffung/-erneuerung und deren Auswirkungen auf den städtischen Zuschuss für den ÖPNV an die FDH untersuchen zu lassen:

Variante 1

Beschaffung von 13 Straßenbahnen 2017 – 2021, Kredittilgung innerhalb der ÖDLA-Laufzeit bis 2038

Variante 2

Beschaffung von 6 Straßenbahnen 2021 und Beschaffung von 7 Straßenbahnen 2027-2029, Kredittilgung jeweils innerhalb der ÖDLA-Laufzeit bis 2038 und Instandhaltung für eine Lebensdauer

er Verlängerung der erforderlichen vorhandenen Straßenbahnen bis zur Neubeschaffung

Variante 3

Beschaffung von 6 Straßenbahnen in 2022 und 2024 und Beschaffung von 7 Straßenbahnen von 2027-2029, Kredittilgung jeweils innerhalb der ÖDLA-Laufzeit bis 2038 und Instandhaltung für eine Lebensdauererweiterung der erforderlichen vorhandenen Straßenbahnen bis zur Neubeschaffung

Variante 4

Grundinstandsetzung für eine Lebensdauererweiterung von weiteren 16 bis 19 Jahren von vorhandenen Straßenbahnen KT4D und Beschaffung von 13 neuen Straßenbahnen 2034 - 2037, Kredittilgung innerhalb ÖDLA-Laufzeit nicht möglich

Die Varianten 1 - 4 sind durch die SVF und die FDH zu erstellen.

2. Die Entscheidung über die durch die SVF umzusetzende Beschaffungsvariante fällt die Stadtverordnetenversammlung. Hierzu sind die Ergebnisse der Variantenuntersuchung vorzulegen als Grundlage für die Entscheidung des Verkehrsunternehmens wie viele Straßenbahnen oder/und Busse zu welchem Zeitpunkt angeschafft werden.

Den Stadtverordneten ist spätestens in ihrer Sitzung am 23.06.2016 die entsprechende Vorlage zur Diskussion und Beschlussfassung vorzulegen.

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 04.04.2016

Grundstücksveräußerung- Grund und Boden der Grundstücke Schulstraße/ Ziegelstraße/ Kietzer Gasse, Flur 28, Flurstücke 121, 122, 123, 124 und 157 in Gesamtgröße von 3.994 m²

Grundstücksveräußerung- Grund und Boden einschließlich Gebäude des Grundstückes Winzerring 12a/b, Flur 74, Flurstücke 59 und 77, tlw. in Gesamtgröße von ca. 4.991,00 m²

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 18.04.2016

Beschaffung eines Kleintransportfahrzeuges KEF (Straße) für das Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen der Stadt Frankfurt (Oder)

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 09.05.2016

Entscheidung über eine Zuwendung an Dritte gemäß Hauptsatzung § 13 Abs. d aus dem Produkt 284010 - Förderung von Einzelmaßnahmen, Kultur und Wissenschaft

Zustimmung zur Ausreichung einer Zuwendung in Höhe von 15.000 € für das Kooperationsprojekt der Europa-Universität Viadrina und der Stadt Frankfurt (Oder) „Geschichte bewegt Zukunft“ sowie von 12.165 € für das Projekt „Regenerativverfahren“ des Frankfurter Kunstvereins.

Grundstücksverkauf- Grund und Boden des Grundstückes Thomas-Alva-Edison-Straße/ Nicolaus-August-Otto-Straße, Flur 133, Flurstücke 751, 752, 753 und 968 im Gewerbegebiet Markendorf in Gesamtgröße von 16.437,00 m²

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A zur Baumaßnahme: „Umnutzung der ehemaligen Bürgerschule zum Stadtarchiv, Rosa - Luxemburg - Straße 43 in Frankfurt (Oder), Los 4 - Erweiterter Rohbau /Abbrucharbeiten“ – Vergabe

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 30.05.2016

Rücknahme der Berufung im Rechtsstreit Stadt Augsburg ./.. Stadt Frankfurt (Oder)

Der Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschuss stimmt der Rücknahme der Berufung der Stadt Frankfurt (Oder) im Rechtsstreit gegen die Stadt Augsburg vor dem Bayerischen Landessozialgericht – L 8 SO 204/13 – zu.

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 20.06.2016

Grundstücksverkauf – Beschlussaufhebung- Grund und Boden einschließlich Gebäude des Grundstückes Fürstenberger Straße 19, Flur 62, Flurstück 157

Grundstücksverkauf – Grund und Boden einschließlich Gebäude des Grundstückes Fürstenberger Straße 19, Flur 62, Flurstück 157 in Frankfurt (Oder)

Grundstücksverkauf – Moskauer Straße, Flur 10, Flurstücke 222 und 292, Grund und Boden in Größe von 3.665 m²

Grundstückstausch im BP-06-006 Gewerbegebiet Seefichten Flur 95 Flurstück 153 – 11.606 m² gegen

Flur 95 Flurstück 15/26, Flurstück 15/29 und Flurstück 15/31 – Gesamtfläche: 9.359 m²

Grundstücksverkauf – Grund und Boden einschließlich Gebäude einer Teilfläche des Grundstückes Südring 59, Flur 68, Flurstücke 11 und 12 in Größe von ca. 3.600 m²

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 19.09.2016

Grundstücksveräußerung – Grund und Boden einer Teilfläche in Größe von 3.500 m² des Grundstückes der Flur 102, Flurstück 97 im Gewerbegebiet ETTC Nord-Ost

Ankauf des Grundstückes durch Ausübung des Vorkaufsrechtes nach § 24 BauGB- Flur 95, Flurstücke 15/37, 16/11 und 243 – tlw. insgesamt mit ca. 20.306 m²

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A für die Maßnahme: „Sanierung Quartier Wollenweberstraße“ in Frankfurt (Oder), 1. Bauabschnitt, Los 1 – Freianlagen und Straße – Vergabe

Sitzung des Haupt-, Finanz- und Ordnungsausschusses am 04.10.2016

Offenes Verfahren nach VgV für die Maßnahme: „Gebäudereinigungsleistungen für Gebäude der Stadt Frankfurt (Oder) für den Zeitraum vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2020, mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein Jahr bis zum 31.12.2021, Lose 1 bis 6“ – Vergabe

Abschluss eines landeseinheitlichen Wartungsvertrags für „Anschaltssysteme zur Anbindung an den BOS-Digitalfunk“ – Vergabe

Frankfurt (Oder), 18.11.2016

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
Aufruf zur Schulanmeldung 2017**

Die Schulpflicht beginnt für Kinder, die bis zum 30. September 2017 das sechste Lebensjahr vollendet haben oder vom Schulbesuch für ein Jahr zurückgestellt waren, am 1. August 2017.

Schulpflichtige Kinder müssen zum Schulbesuch an einer Grundschule im Stadtgebiet Frankfurt (Oder) angemeldet werden. In der Regel ist das die örtlich nächsterreichbare Grundschule. Es besteht gemäß der geltenden Schulbezirkssatzung der Stadt Frankfurt (Oder) die Möglichkeit, zum Besuch einer anderen als der örtlich nächsterreichbaren Grundschule. Die Anmeldung erfolgt an der gewünschten Grundschule. Über die Aufnahme entscheidet die Schulleitung. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Schule, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Abs. 4 Satz 3 Brandenburgisches Schulgesetz. Das Staatliche Schulamt Frankfurt (Oder) entscheidet über die Aufnahme im Benehmen mit dem Schulträger.

Melden Eltern ihre Kinder an einer Schule in freier Trägerschaft (Freie Waldorfschule oder evangelische Grundschule) an, informieren Sie darüber unverzüglich bzw. spätestens bis zum 13. Januar 2017 die örtlich nächsterreichbare Grundschule (s. Anlage zur Schulbezirkssatzung, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Frankfurt (Oder)).

Der Anmeldezeitraum ist vom 09.01.2017 bis zum 13.01.2017.

Die Öffnungszeiten der Sekretariate sind in den Grundschulen veröffentlicht.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2017 das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen. In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Entsprechende Anträge sollen gesicherte Nachweise zum Entwicklungsstand des Kindes enthalten.

Frankfurt (Oder), den 09. November 2016

Dr. Wilke
Oberbürgermeister

**Bekanntmachung
über eine Fortführung des Liegenschaftskatasters
in den Fluren 1 und 13**

Im Zuge der Arbeiten zur Qualitätsverbesserung des Liegenschaftskatasters wurde bei allen Flurstücken der **Fluren 1 und 13 der Gemarkung Frankfurt (Oder)** eine geometrische Verbesserung der Liegenschaftskarte vorgenommen. Gleichzeitig wurden die Nutzungsarten und der Gebäudebestand aktualisiert.

In der **Flur 1** wurde **bei allen Flurstücken die Flurstücksfläche berichtigt**. In der **Flur 13** wurde **bei den nachfolgend aufgeführten Flurstücken die Flurstücksfläche berichtigt**.

Gemarkung	Flur	Flurstück
Frankfurt (Oder)	13	1/1
Frankfurt (Oder)	13	1/2
Frankfurt (Oder)	13	2
Frankfurt (Oder)	13	3
Frankfurt (Oder)	13	10
Frankfurt (Oder)	13	12
Frankfurt (Oder)	13	13
Frankfurt (Oder)	13	17/1
Frankfurt (Oder)	13	17/2
Frankfurt (Oder)	13	18/1
Frankfurt (Oder)	13	18/2
Frankfurt (Oder)	13	19/1
Frankfurt (Oder)	13	19/2
Frankfurt (Oder)	13	24
Frankfurt (Oder)	13	25
Frankfurt (Oder)	13	26
Frankfurt (Oder)	13	27
Frankfurt (Oder)	13	29
Frankfurt (Oder)	13	30
Frankfurt (Oder)	13	31
Frankfurt (Oder)	13	36/1
Frankfurt (Oder)	13	41/1
Frankfurt (Oder)	13	41/2
Frankfurt (Oder)	13	43/1
Frankfurt (Oder)	13	43/2
Frankfurt (Oder)	13	44
Frankfurt (Oder)	13	45
Frankfurt (Oder)	13	46/1
Frankfurt (Oder)	13	53
Frankfurt (Oder)	13	60
Frankfurt (Oder)	13	61
Frankfurt (Oder)	13	81
Frankfurt (Oder)	13	82
Frankfurt (Oder)	13	85
Frankfurt (Oder)	13	86
Frankfurt (Oder)	13	89
Frankfurt (Oder)	13	91
Frankfurt (Oder)	13	92
Frankfurt (Oder)	13	93
Frankfurt (Oder)	13	95
Frankfurt (Oder)	13	97
Frankfurt (Oder)	13	98
Frankfurt (Oder)	13	100
Frankfurt (Oder)	13	102
Frankfurt (Oder)	13	103
Frankfurt (Oder)	13	104
Frankfurt (Oder)	13	105

Gemäß §17 Abs.2 und 3 des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Vermessungsgesetz-BbgVermG) vom 27.Mai 2009 (GVBl.I S. 166) in der aktuellen Fassung wird die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung bekanntgegeben.

Die Offenlegung erfolgt beim Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder), Goepelstraße 38 in der Zeit vom 02.01.2017 bis 01.02.2017.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Frankfurt (Oder), Kataster- und Vermessungsamt 15234 Frankfurt (Oder) Goepelstraße 38 einzulegen.

Frankfurt (Oder), den 22.11.2016

Prüfer
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung**zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [15] S. 358), gibt die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde die Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen bekannt.

Das Gebiet zur Einziehung umfasst die Straßenflächen (im beiliegenden Lageplan schwarz unterlegt) in der Stadt Frankfurt (Oder),

- Halbe Stadt 27; Flur 23, Flurstück 43.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

Ort der Auslegung

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Tief-, Straßenbau und
Grünflächen
Goepelstraße 38
Haus 1, EG
15234 Frankfurt (Oder)
Einzelauskünfte/ Niederschriften
von Bedenken und Anregungen
in Zimmer 0.130,
Tel. 0335/5526634

Dauer der Auslegung

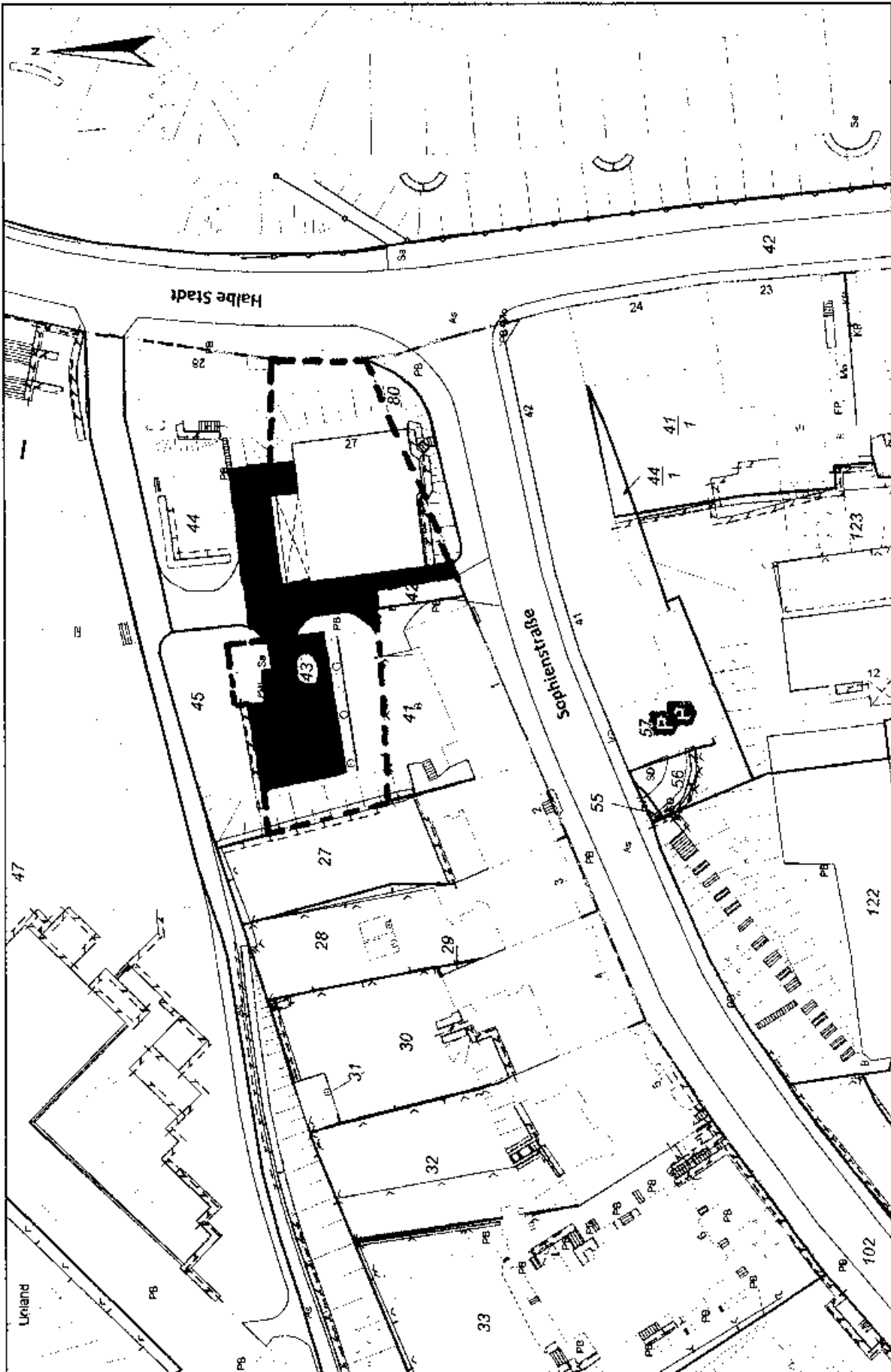
vom 08.12.2016 bis 08.03.2017
während der Bürgersprechzeiten
sowie nach telefonischer
Vereinbarung
auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), 26.10.2016

Anlagen – 1 Lageplan
(siehe Seite 137)

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Anlage – Übersicht Lageplan Halbe Stadt 27, Flur 23, Flurstück 43 (siehe Seite 137)



Öffentliche Bekanntmachung

**zur Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen
in der Stadt Frankfurt (Oder)**

Gemäß § 8 Abs. 1 und 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09 [15] S. 358), gibt die Stadt Frankfurt (Oder) als Straßenbaubehörde die Absicht der Einziehung von gewidmeten Straßenflächen bekannt.

Das Gebiet zur Einziehung umfasst die Straßenfläche (im beiliegenden Lageplan schwarz unterlegt) in der Stadt Frankfurt (Oder),

- Teilfläche des Straßengrundstückes Puschkinstraße 14 (rückwärtig); Flur 76, Flurstück 43.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Der Entwurf der Einziehungsverfügung liegt zur Einsicht für die Dauer von drei Monaten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist hat jedermann Gelegenheit zu Einwendungen.

Ort der Auslegung

Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Tief-, Straßenbau und Grünflächen
Goepelstraße 38
Haus 1, EG
15234 Frankfurt (Oder)
Einzelauskünfte/ Niederschriften von Bedenken und Anregungen in Zimmer 0.130,
Tel. 0335/5526634

Dauer der Auslegung

vom 08.12.2016 bis 08.03.2017
während der Bürgersprechzeiten sowie nach telefonischer Vereinbarung
auch außerhalb dieser Zeiten.

Frankfurt (Oder), 26.10.2016

Anlagen – 1 Lageplan
(siehe Seite 139)

Dr. Martin Wilke
Oberbürgermeister

Öffentliches Auslegungsverfahren

**zum geplanten Naturschutzgebiet
„Odertal Frankfurt – Lebus mit Pontischen Hängen“**

**Erneute Bekanntmachung des Ministeriums
für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 8. November 2016**

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Odertal Frankfurt – Lebus mit Pontischen Hängen“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen. Zur Wahrung der Rechtssicherheit wird die Auslegung wiederholt.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und im Landkreis Märkisch-Oderland. Von der geplanten Unterschutzstellung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt:	Gemarkung:	Flur:
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	1, 39, 40, 116;
Lebus	Lebus	3, 7, 8, 9, 10, 11, 14;
	Schönfließ	2;
	Wulkow bei Booßen	2;
	Wüste Kunersdorf	1.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden im Zeitraum vom 2. Januar 2017 bis einschließlich 3. Februar 2017

bei den folgenden Auslegungsstellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht erneut öffentlich ausgelegt:

1. Landkreis Märkisch-Oderland
Der Landrat
Amt für Landwirtschaft und Umwelt
- untere Naturschutzbehörde -
Puschkinplatz 12
15306 Seelow
2. Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten
- untere Naturschutzbehörde -
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)
3. Amt Lebus
Amt für Bürgerservice sowie Stadt- und Gemeindeentwicklung
- Bauverwaltung -
Breite Straße 1
15326 Lebus

Die bisher bereits vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen aus dem Auslegungszeitraum vom 7. November bis zum 9. Dezember 2016 bleiben gültig und müssen nicht wiederholt werden.

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

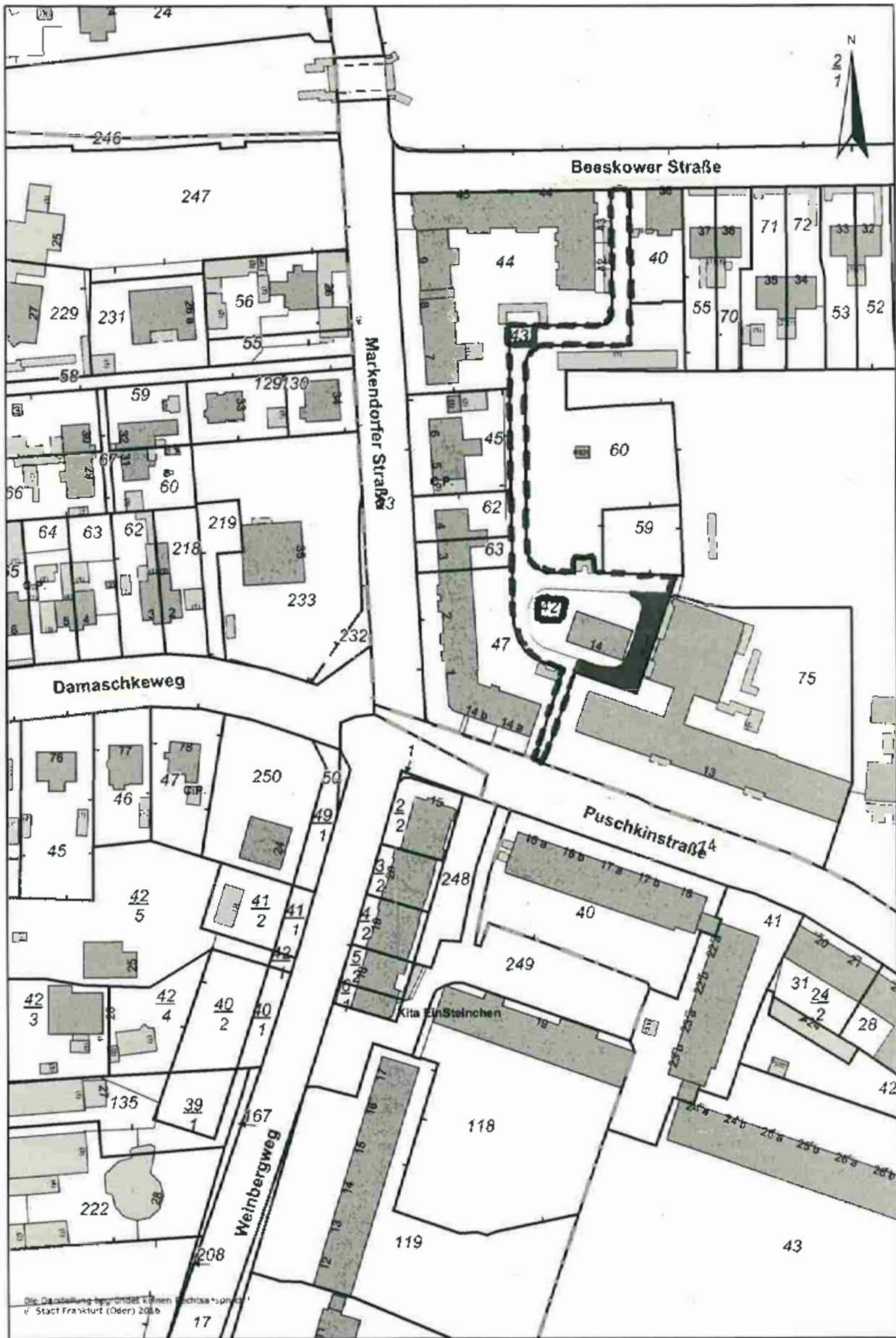
Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung mit Karten zum geplanten Naturschutzgebiet „Odertal Frankfurt – Lebus mit Pontischen Hängen“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mlul.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

Anlage – Übersicht Lageplan Puschkinstraße 14 (rückwertig), Flur 76, Flurstück 43 (siehe Seite 138)



**Öffentliches Auslegungsverfahren
zum geplanten Naturschutzgebiet
„Eichwald mit Tzschetzchnower Schweiz und Steiler Wand“**

**Bekanntmachung des Ministeriums
für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft
Vom 4. November 2016**

Der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg beabsichtigt, das Gebiet „Eichwald mit Tzschetzchnower Schweiz und Steiler Wand“ in einem förmlichen Verfahren gemäß § 9 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) sowie § 8 Absatz 1 und 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) durch den Erlass einer Rechtsverordnung als Naturschutzgebiet festzusetzen.

Das geplante Naturschutzgebiet liegt in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) und im Landkreis Oder-Spree. Von der geplanten Schutzstellung sind folgende Flächen ganz oder teilweise betroffen:

Stadt/Gemeinde:	Gemarkung:	Flur:
Frankfurt (Oder)	Frankfurt (Oder)	40, 53, 54, 107, 109, 124 bis 127, 131;
Brieskow-Finkenheerd	Brieskow-Finkenheerd	2.

Der Entwurf der Verordnung und die dazugehörigen Karten werden im Zeitraum vom 9. Januar 2017 bis einschließlich 10. Februar 2017

bei den folgenden Auslegungsstellen während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

1. Stadt Frankfurt (Oder)
Der Oberbürgermeister
Amt für Umweltschutz, Landwirtschaft und Forsten
- untere Naturschutzbehörde -
Goepelstraße 38
15234 Frankfurt (Oder)
2. Landkreis Oder-Spree
Umweltamt
- untere Naturschutzbehörde -
Breitscheidstr. 5
Haus E
15848 Beeskow
3. Amt Brieskow-Finkenheerd
Sachgebiet Bauen und Wohnen
August-Bebel-Straße 18 a
15295 Brieskow-Finkenheerd

Während der Auslegungsfrist können nach § 9 Absatz 2 Satz 2 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von jedem Betroffenen Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Verordnung schriftlich oder zur Niederschrift bei den obigen Auslegungsstellen oder dem Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Lindenstr. 34a in 14467 Potsdam, vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person enthalten. Bedenken und Anregungen, die sich auf Grundstücke beziehen, sollen Gemarkung, Flur und Flurstück der betroffenen Fläche enthalten.

Vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an sind nach § 9 Absatz 2 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes bis zum Inkrafttreten der Verordnung, jedoch längstens drei Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung um ein weiteres Jahr, alle Handlungen verboten, die geeignet sind, den Schutzgegenstand nachteilig zu verändern (Veränderungssperre).

Die zum Zeitpunkt dieser Bekanntmachung ausgeübte rechtmäßige

Bodennutzung und rechtmäßige Ausübung der Jagd bleibt gemäß § 9 Absatz 3 Satz 1 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes von der Veränderungssperre unberührt.

Diese Bekanntmachung und im Auslegungszeitraum der Entwurf der Verordnung mit Karten zum geplanten Naturschutzgebiet „Eichwald mit Tzschetzchnower Schweiz und Steiler Wand“ können auch wie folgt im Internet eingesehen werden:

www.mlul.brandenburg.de/info/sg_auslegungsverfahren

ENDE DES AMTLICHEN TEILS